

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

68. Jahrgang

Viersen, 12. Juli 2012

Nummer **22**

Inhaltsverzeichnis:

Kreis: Änderung Entgeltordnung Niederrheinisches Freilichtmuseum	564
Satzung Kreismusikschule	565
Entgeltordnung Kreismusikschule	568
Brüggen: Bebauungsplan Bra/28 "Agrisstraße"	572
Bebauungsplan Bra/29 "Brüggener Str. / Solferinostr."	574
Bebauungsplan Brü/8 g "Ortskern - Alter Postweg"	576
Bebauungsplan Brü740 "Sondergebiet Naherholungsgebiet südlich der Borne Str."	578
Grefrath: Bebauungsplan Gr 6 "An der Dorenborg"	580
Kempen: Bebauungsplan Nr. 146 - Hubertusstraße/Hunsbrückstraße	582
Nettetal: Freibleiben eines Sitzes im Integrationsrat	584
Auslegung Entwurf Haushaltssatzung	584
Bebauungsplan Lo-244 "Baubetriebshof Breyeller Str."	585
Bebauungsplan Hi-128 "Betreutes Wohnen Grefrather Str."	587
28. Änderungssatzung für die Benutzung der Krankenkraftwagen	589
§ 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz	590
Schwalmtal: Erhebung von Elternbeiträgen zur Offenen Ganztagsgrundschule der Gemeinde Schwalmtal	596
Tönisvorst: Bebauungsplan Tö-07 "Corneliusplatz"	598
Viersen: Öffentliche Auslegung Entwurf Haushaltssatzung	600
Willich: Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe"	601
Verlust Dienstausweis	601
Abschluss eines Gaskonzessionsvertrages	601
Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen "Stichstraße Minoritenplatz"	602
Satzung über Abweichung der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 3 Abs. 2 der Satzung über Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG	604
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	607
Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen "Stichstraße Adrian-Wilhelm-Weg"	609

Willich: Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung	611
Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung	613
§ 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz	615
Sonstige: Schwalmtalwerke AöR	623
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen	625
Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nr. I der Stadt Willich	626
Sparkasse Krefeld	626
Einwohner am 31. Mai 2012	627

Sie haben Fragen zu ...

Wir lieben Fragen

... Kfz-Zulassung?
... Führerschein?
... Elterngeld?
... Ausbildungsförderung?
... Baugenehmigung?
... Gesundheitszeugnis?

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus dem Festnetz der Deutschen Telekom zum Ortstarif, andere Festnetze und Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Änderung vom 29.06.2012 der Entgeltordnung für das Niederrheinische Freilichtmuseum vom 16.12.2011

Der Kreistag des Kreises Viersen hat aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstaben f) und h) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 28.06.2012 folgende Änderung der Entgeltordnung für das Niederrheinische Freilichtmuseum beschlossen:

Artikel I

In § 1 Nr. 2 „Führungsentgelt“ wird das Entgelt für museumspädagogische Programme wie folgt geändert:

Entgelt für museumspädagogische Programme	bis 90 min.	30,00 Euro
	90 bis 150 min.	50,00 Euro

Artikel II

Die Änderung der Entgeltordnung für das Niederrheinische Freilichtmuseum tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Änderung der Entgeltordnung für das Niederrheinische Freilichtmuseum wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Änderung der Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderung der Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 29.06.2012

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 564

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Satzung vom 29.06.2012 für die Kreismusikschule Viersen

Der Kreistag des Kreises Viersen hat aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 28.06.2012 folgende Satzung für die Kreismusikschule Viersen beschlossen:

Der Kreis Viersen verfolgt die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen. Allein aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden von der gleichzeitigen Verwendung der weiblichen und männlichen Form bei Personenbezeichnungen abgesehen.

§ 1 Name und Auftrag

- 1) Die Schule trägt den Namen „Kreismusikschule Viersen“. Sie ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung des Kreises Viersen.
- 2) Die Kreismusikschule Viersen ist das Kompetenzzentrum für musikalische Bildung und Erziehung im Kreis Viersen. Als Angebotsschule führt sie vorrangig Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene – im Folgenden „Teilnehmer“ – an die Musik in möglichst vielen Formen heran, fördert Begabungen frühzeitig und schafft Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie versteht sich als Bildungseinrichtung und fördert im gesellschaftlichen Kontext die soziale Erziehung. Die Kreismusikschule bietet Sing- und Musizierformen aus allen Bereichen der Musik an und arbeitet mit schulischen und außerschulischen Kooperationspartnern zusammen.

§ 2 Unterrichtsangebot

Die Ausbildung an der Kreismusikschule Viersen richtet sich nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) und gliedert sich in Grundstufe, Instrumental- und Vokalunterricht, Ensemble- und Ergänzungsfächer, Projekte, Kurse und Workshops sowie Kooperationen.

A. Grundstufe

Musikwachtel: Für Kinder, die bei Unterrichtsbeginn mindestens ein Jahr alt sind. Teilnehmerzahl: ab acht

Paaren (jeweils ein Elternteil und ein Kind). Dauer: ca. ein Jahr – wöchentlich 45 Minuten.

Musikkreisel: Für Kinder, die bei Unterrichtsbeginn mindestens zwei Jahre alt sind. Teilnehmerzahl: ab acht Paaren (jeweils ein Elternteil und ein Kind). Dauer: ca. ein Jahr – wöchentlich 45 Minuten.

Musikalische Früherziehung: Für Kinder, die bei Unterrichtsbeginn mindestens dreieinhalb Jahre alt sind. Teilnehmerzahl: ab fünf Schülern. Dauer: ca. zwei Jahre – je nach Gruppengröße wöchentlich 45 oder 60 Minuten.

Elementare Musische Erziehung: Nur in Kooperation mit Kindertagesstätten. Für Kinder, die bei Unterrichtsbeginn mindestens drei Jahre alt sind. Teilnehmerzahl: ab acht Schülern. Dauer: ein Jahr – wöchentlich 45 Minuten.

Musikalische Grundausbildung: Für Kinder, die bei Unterrichtsbeginn mindestens fünfeinhalb Jahre alt sind. Teilnehmerzahl: ab fünf Schülern. Dauer: ca. zwei Jahre – je nach Gruppengröße wöchentlich 45 oder 60 Minuten.

B. Instrumental- und Vokalunterricht

Instrumentenkarussell: Für Kinder, die bei Unterrichtsbeginn mindestens fünfeinhalb Jahre alt sind. Teilnehmerzahl: sechs bis acht Schüler. Dauer: achtzehn Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten.

Musikstrolche: Für Kinder, die bei Unterrichtsbeginn mindestens fünfeinhalb Jahre alt sind. Teilnehmerzahl: sechs bis acht Schüler. Dauer: achtzehn Unterrichtseinheiten – zu je 60 Minuten.

Kinderchor: Für Kinder, die bei Unterrichtsbeginn mindestens fünfeinhalb Jahre alt sind. Teilnehmerzahl: ab acht Schülern. Wöchentlich 45 Minuten.

Musiktheater: Für Teilnehmer, die bei Unterrichtsbeginn mindestens acht Jahre alt sind. Teilnehmerzahl: ab zwanzig Schülern. Wöchentlich 90 Minuten.

Instrumental- und Vokalunterricht: Für Teilnehmer, die bei Unterrichtsbeginn mindestens fünfeinhalb Jahre alt sind. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung im Einzelfall. Der Unterricht wird im Partner- oder Einzelunterricht in Einheiten zu 30, 45 oder 60 Minuten wöchentlich erteilt.

Studienvorbereitende Ausbildung: Der Unterricht setzt sich zusammen aus einem Hauptfach (wöchentlich 45 Minuten) und einem Nebenfach (wöchentlich 30 Minuten) sowie verpflichtender Teilnahme an Musiktheorie und Ensembleunterricht.

C. Ensemble- und Ergänzungsfächer

Die Mitwirkung in Orchestern, Ensembles, Bands und Chören ist in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Kreismusikschule Viersen. Genauso wie die Teilnahme am Ergänzungsfach Musiktheorie ist sie für Schüler der Kreismusikschule Viersen kostenlos.

D. Projekte, Kurse und Workshops

Projekte, Kurse und Workshops sind als zusätzliche musikpädagogische Angebote der Kreismusikschule Viersen eine Ergänzung bzw. Alternative zum kontinuierlichen Unterricht. Damit eröffnen sie einen Raum für neue musikpädagogische Handlungsfelder.

E. Kooperationen

Kooperationen mit Partnern in der kommunalen Bildungslandschaft fördern die Bildungsarbeit in Kindertagesstätten, Schulen und Musikvereinen. Durch qualifizierte Angebote zu besonderen Konditionen ermöglicht die Kreismusikschule Viersen auch auf diesem Weg jungen Menschen einen besseren Zugang zur Musik und eine Teilhabe am kulturellen Leben.

§ 3 Anmeldung und Vertragsschluss

1) Musikunterricht und Kooperationen nach § 2 A bis C und E

- a) Zum Musikunterricht nach § 2 A bis C und E meldet sich der Teilnehmer mittels Formular schriftlich oder per E-Mail beim Sekretariat der Kreismusikschule an. Alternativ besteht die Möglichkeit, sich online über die Homepage der Kreismusikschule anzumelden. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung durch den gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Anmeldung ist unverbindlich und stellt lediglich eine Interessensbekundung dar, auf deren Grundlage die Kreismusikschule ein konkretes Unterrichtsangebot erstellen kann.
- b) Anmeldungen sind grundsätzlich zum Beginn eines Tertials zum 01.01., 01.05. und 01.09. des Jahres möglich. Abweichend davon sind Anmeldungen zur Musikalischen Früherziehung und Musikalischen Grundausbildung ausschließlich zum 01.05. des Jahres möglich. Anmeldungen zum Instrumentenkarussell und zu den Musikstrolchen sind zum 01.05. und 01.11. des Jahres möglich.

- c) Der Vertrag kommt durch ein schriftliches Angebot der Kreismusikschule und eine schriftliche Annahmeerklärung des Teilnehmers zustande. Bei Minderjährigen ist die Annahmeerklärung durch den gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Annahmeerklärung erkennt der Teilnehmer die Satzung und die Entgeltordnung der Kreismusikschule in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung an.

- 2) Zu Projekten, Kursen und Workshops nach § 2 D meldet sich der Teilnehmer mittels Formular schriftlich beim Sekretariat der Kreismusikschule an. Alternativ besteht die Möglichkeit, das Formular als elektronisches Dokument per E-Mail an die Kreismusikschule zu senden. Zudem kann eine Anmeldung online über die Homepage der Kreismusikschule erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung durch den gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Anmeldung ist verbindlich. Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer die Satzung und die Entgeltordnung der Kreismusikschule in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung an. Der Vertrag kommt durch schriftliche Anmeldebestätigung der Kreismusikschule zustande.
- 3) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme, Teilnahme an einem bestimmten Unterricht, auf Unterricht an einem bestimmten Unterrichtsort oder durch eine bestimmte Lehrkraft. Die Durchführung von Unterrichtsangeboten kann vom Erreichen einer Mindestteilnehmerzahl abhängig gemacht werden.

§ 4 Um- und Abmeldung, Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- 1) Um- und Abmeldungen sind nur zum Ende eines Tertials zum 30.04., 31.08. und 31.12. des Jahres mit einer Frist von zwei Monaten möglich. Abweichend hiervon ist bei Projekten, Kursen und Workshops eine Abmeldung nur bis zum sechsten Werktag vor dem Veranstaltungsbeginn möglich. Für die genannten Fristen ist das Posteingangsdatum bei der Kreismusikschule maßgeblich. Abmeldungen bedürfen der Schriftform und gegebenenfalls der Unterschrift durch den gesetzlichen Vertreter.
- 2) Die Kreismusikschule kann das Unterrichtsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Tertials beenden. Diese Regelung gilt nicht für Projekte, Kurse und Workshops. In den Fällen des § 4 der Entgeltordnung besteht ein Sonderkündigungsrecht des Teilnehmers ohne Einhaltung einer gesonderten Frist zum Ende des Tertials.

§ 5 Entgelt

Für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule wird ein privatrechtliches Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung erhoben.

§ 6 Ferienregelung

Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen gilt auch für die Kreismusikschule.

§ 7 Verhalten in der Schule, Teilnehmerpflichten

- 1) Alle Teilnehmer am Instrumental- und Vokalunterricht sind gehalten, am Ensemble- und Ergänzungsunterricht teilzunehmen. Dieser ist ein wesentlicher Bestandteil des Unterrichts.
- 2) Die Teilnehmer sind verpflichtet, sich diszipliniert zu verhalten und den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Alle Unterrichtsstätten, Einrichtungsgegenstände und Instrumente sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden muss ersetzt werden. Eine Aufsichtspflicht seitens der Kreismusikschule besteht nur während der vereinbarten Unterrichts- bzw. Veranstaltungszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichts- bzw. Veranstaltungsraum.
- 3) Kann der Teilnehmer den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, ist dies der Kreismusikschule mitzuteilen, sobald die Verhinderung abzusehen ist.

§ 8 Ausschluss von der Kreismusikschule

Ein Ausschluss eines Teilnehmers kann aus wichtigem Grund erfolgen. Dieser liegt insbesondere vor bei wiederholten unentschuldigten Unterrichtsversäumnissen nach Ermahnung oder Zahlungsrückständen bei der Entrichtung des Entgeltes von mehr als sechs Monaten. Im Falle eines Ausschlusses ist das volle Entgelt bis zur nächsten regulären Abmeldemöglichkeit (§ 4) zu entrichten.

§ 9 Instrumente

- 1) Grundsätzlich soll der Teilnehmer bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen.
- 2) Die Kreismusikschule Viersen kann im Rahmen ihrer Bestände Teilnehmern gegen Entgelt Musikinstrumente überlassen. Für Instrumente, die ausschließlich zum Gemeinschaftsmusizieren verwendet werden, wird kein Entgelt erhoben. Die Überlassungsdauer beträgt regelmäßig ein Jahr.

Nach Ablauf eines Jahres kann das Instrument jeweils zum Tertialsende zurückgefordert werden.

- 3) Alle Instrumente sind pfleglich zu behandeln. Für verlorene, entwendete oder sonst abhanden gekommene, beschädigte oder zerstörte Instrumente haftet der Mieter bzw. dessen gesetzlicher Vertreter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Schäden und Verluste sind dem Sekretariat der Kreismusikschule unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Kreismusikschule ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Bild- und Tonaufzeichnungen ihres Unterrichts und ihrer übrigen Veranstaltungen zu erstellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht der Kreismusikschule besteht nicht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kreismusikschule Viersen vom 25.06.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung für die Kreismusikschule Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 29.06.2012

In Vertretung

gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 565

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Entgeltordnung vom 29.06.2012 für die Kreismusikschule Viersen

Der Kreistag des Kreises Viersen hat aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstaben f) und h) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 28.06.2012 folgende Entgeltordnung für die Kreismusikschule Viersen beschlossen:

Der Kreis Viersen verfolgt die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen. Allein aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden von der gleichzeitigen Verwendung der weiblichen und männlichen Form bei Personenbezeichnungen abgesehen.

Einleitung

Der Unterricht an der Kreismusikschule Viersen richtet sich nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) und verbindlichen Lehrplänen im Klassen-, Partner- oder Einzelunterricht. Projekte, Kurse und Workshops ergänzen das Angebot. Die Mitwirkung in Orchestern, Ensembles, Bands und Chören sowie die Teilnahme am Ergänzungsfach Musiktheorie ist für alle Schüler kostenlos.

§ 1 Entgeltpflicht

- 1) Für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Kreismusikschule Viersen und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden folgende privatrechtliche Entgelte erhoben. Die Entgelthöhe bemisst sich nach dem gewählten Unterrichtsfach, der jeweiligen Unterrichtsform (Einzel- oder Partnerunterricht), der Unterrichtsdauer und dem Teilnehmerstatus (Kind oder Jugendlicher bzw. Erwachsener).
- 2) Erwachsene im Sinne der Entgeltordnung sind Teilnehmer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Davon ausgenommen sind Teilnehmer bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung, Studium, freiwilligem Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst sowie Freiwilligem Sozialen oder Freiwilligem Ökologischen Jahr befinden.

A. Grundstufe

	Anzahl Teilnehmer	Dauer	Mindestalter	Ki./Ju. monatl.	Erwachs. monatl.	Ki./Ju. jährl.	Erwachs. jährl.
1. Musikwichtel	ab 8 Paaren ¹⁾	45 min.	1 Jahr	24,10 €	--	289,20 €	--
2. Musikkreisel	ab 8 Paaren ¹⁾	45 min.	2 Jahre	24,10 €	--	289,20 €	--
3. Musik. Früherziehg.	5 – 7	45 min.	3½ Jahre	24,10 €	--	289,20 €	--
	ab 8	60 min.		24,10 €	--	289,20 €	--
4. Elem. Mus. Erziehg ²⁾	ab 8	45 min.	3 Jahre	24,10 €	--	289,20 €	--
5. Musik. Grundausb.	5 – 7	45 min.	5½ Jahre	24,10 €	--	289,20 €	--
	ab 8	60 min.		24,10 €	--	289,20 €	--

¹⁾ jeweils ein Elternteil und ein Kind

²⁾ nur in Kooperation mit Kindertagesstätten

B. Instrumental- und Vokalunterricht

	Anzahl Teilnehmer	Dauer	Mindestalter	Ki./Ju. monatl.	Erwachs. monatl.	Ki./Ju. jährl.	Erwachs. jährl.
1. Instr.karussell ³⁾	6 – 8	60 min.	5½ Jahre	34,50 € ³⁾	--	207,00 € ³⁾	--
2. Musikstrolche ³⁾	6 – 8	60 min.	5½ Jahre	34,50 € ³⁾	--	207,00 € ³⁾	--
3. Kinderchor	ab 8	45 min.	5½ Jahre	15,70 €	--	188,40 €	--
4. Musiktheater	ab 20	90 min.	8 Jahre	17,80 €	26,20 €	213,60 €	314,40 €

³⁾ für 18 Unterrichtseinheiten, kein Jahresentgelt

Partnerunterricht	Anzahl Teilnehmer	Dauer	Mindestalter	Ki./Ju. monatl.	Erwachs. monatl.	Ki./Ju. jährl.	Erwachs. jährl.
1. 2er-Gruppe	2	45 min.	5½ Jahre	47,10 €	80,60 €	565,20 €	967,20 €
2. 2er-Gruppe Klavier	2	45 min.	5½ Jahre	51,30 €	86,90 €	615,60 €	1.042,80 €
3. Gruppenunterricht	3 – 4	60 min.	5½ Jahre	41,90 €	75,30 €	502,80 €	903,60 €
	5 – 6	60 min.	5½ Jahre	35,60 €	69,10 €	427,20 €	829,20 €
	ab 7	60 min.	5½ Jahre	29,30 €	62,80 €	351,60 €	753,60 €

Einzelunterricht	Dauer	Mindestalter	Ki./Ju. monatl.	Erwachs. monatl.	Ki./Ju. jährl.	Erwachs. jährl.
1. Einzelunterricht	30 min.	5½ Jahre	53,40 €	85,80 €	640,80 €	1.029,60 €
2. Einzelunt. Klavier	30 min.	5½ Jahre	58,60 €	92,10 €	703,20 €	1.105,20 €
3. Einzelunterricht	45 min.	5½ Jahre	78,50 €	126,60 €	942,00 €	1.519,20 €
4. Einzelunt. Klavier	45 min.	5½ Jahre	84,80 €	136,00 €	1.017,60 €	1.632,00 €
5. Studienvorb. Ausb. ⁴⁾	75 min.		120,30 €	--	1.443,60 €	--

⁴⁾ 45 min. Unterricht im Hauptfach und 30 min. Unterricht im Nebenfach sowie Musiktheorie und Ensemble

C. Ensemble- und Ergänzungsfächer⁵⁾

	Anzahl Teilnehmer	Dauer	Ki./Ju. monatl.	Erwachs. monatl.	Ki./Ju. jährl.	Erwachs. jährl.
1. Ensembles			15,70 €	20,90 €	188,40 €	250,80 €
2. Musiktheorie	ab 5	45 min.	42,90 €	42,90 €	514,80 €	514,80 €

⁵⁾ kostenlos für Schüler der Kreismusikschule im Instrumental- oder Vokalunterricht

D. Projekte, Kurse und Workshops

z.B. Bandcoaching, Aufnahmetechnik, Brasilianische Trommelmusik, Stimm-
bildung

Das Entgelt wird angebotsbezogen berechnet.

E. Kooperationen

	Anzahl Teilnehmer	Dauer	Ki./Ju. monatl.	Erwachs. monatl.	Ki./Ju. jährl.	Erwachs. jährl.
1. Schulen, Musikver- eine ⁶⁾		45 min.	162,20 €		1.946,40 €	
		60 min.	219,70 €		2.636,40 €	
2. Gruppenunt. ^{7) 8)}	3 – 4	45 min.	31,40 €	--	376,80 €	--
	5 – 6	45 min.	27,20 €	--	326,40 €	--
	ab 7	45 min.	23,00 €	--	276,00 €	--

⁶⁾ Entgelt je Lehrkraft der Kreismusikschule

⁷⁾ Entgelt je Schüler

⁸⁾ Gruppenunterricht 60 min. siehe B. Instrumental- und Gesangsunterricht

Überlassung von Musikinstrumenten	monatl.	jährl.
Instrument	15,00 €	180,00 €

§ 2 Entgeltschuldner

Zur Zahlung der Entgelte sind die Teilnehmer und die anmeldenden Personen verpflichtet.

§ 3 Berechnungsgrundlage und Zahlungsmodalitäten

- 1) Das Unterrichtsentgelt ist ein Jahresentgelt, dem eine Mindestunterrichtsleistung von 36 Unterrichtsstunden im Kalenderjahr – bei Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen eine Mindestunterrichtsleistung von 36 Unterrichtsstunden im Schuljahr – zugrunde liegt. Sofern der Musikunterricht unterjährig beginnt oder endet, beträgt die Mindestunterrichtsleistung 12 Unterrichtsstunden pro Tertial. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Unterrichtsangebote „Instrumentenkarussell“ und „Musikstrolche“; diese Angebote umfassen jeweils 18 Unterrichtseinheiten.

- 2) Das Unterrichtsentgelt ist zweimonatlich im Voraus zu gleichen Teilen zu entrichten. Bei einer unterjährigen Abmeldung vom Unterricht ist das Unterrichtsentgelt anteilig bis zum Wirksamwerden der Abmeldung (§ 4 der Satzung für die Kreismusikschule Viersen) zu entrichten. Entgeltpflicht besteht auch für die Zeit der Ferienregelung (§ 6 der Satzung für die Kreismusikschule Viersen). Satz 3 gilt nicht für die Unterrichtsangebote „Instrumentenkarussell“ und „Musikstrolche“.
- 3) Für Projekte, Kurse und Workshops finden die Regelungen der Abs. 1 und 2 keine Anwendung. Es gelten folgende Sonderregelungen: Das Unterrichtsentgelt wird nach Beginn der jeweiligen Veranstaltung vom Konto abgebucht. Eventuelle Rücklastschriftgebühren trägt der Teilnehmer. Bei einer rechtzeitigen Abmeldung (§ 4 Abs. 1 der Satzung für die Kreismusikschule Viersen) entfällt die Entgeltpflicht. Bei nicht rechtzeitiger Abmeldung wird das volle Unterrichtsentgelt erhoben.

§ 4 Entgeltänderung

Das Entgelt kann sich wegen Verkleinerung oder Vergrößerung der Gruppen während des Schuljahres erhöhen bzw. ermäßigen. Tritt eine Entgeltänderung ein, so wird sie zum Beginn des folgenden Tertials für den Entgeltschuldner wirksam. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Projekte, Kurse und Workshops.

§ 5 Ermäßigung

- 1) Eine Ermäßigung der Entgelte – mit Ausnahme der Entgelte für Projekte, Kurse und Workshops – wird gewährt als
 - a) Sozialermäßigung (Abs. 2)
oder
 - b) Familienermäßigung (Abs. 3).
 Sozial- und Familienermäßigungen sind nicht miteinander kombinierbar. Es gilt jeweils die für den Entgeltschuldner günstigere Ermäßigung. Auf das Entgelt für die Überlassung von Musikinstrumenten wird keine Ermäßigung gewährt.
- 2) Entgeltschuldnern, die Empfänger von Leistungen nach SGB II oder SGB XII sind, wird auf Antrag eine Ermäßigung von 50% auf das zu entrichtende Unterrichtsentgelt gewährt.
- 3) Besuchen mehrere in häuslicher Gemeinschaft lebende Mitglieder einer Familie (Eltern und Kinder) gleichzeitig die Kreismusikschule, so ermäßigt sich das insgesamt zu entrichtende Entgelt

a) bei zwei Mitgliedern einer Familie:	um 7,5%,
b) bei drei Mitgliedern einer Familie:	um 15%,
c) ab vier Mitgliedern einer Familie:	um 22,5%.

§ 6 Erstattung

- 1) Sollte aus einem von der Kreismusikschule zu vertretenden Grund weniger als die Mindestunterrichtsleistung (vgl. § 3 Abs. 1) unterrichtet werden, so wird für jede ausgefallene Unterrichtsstunde, die die Mindestunterrichtsleistung unterschreitet,

a) bei ganzjährig erteiltem Musikunterricht:	1/36,
b) bei Beendigung des Musikunterrichts nach zwei Tertialen:	1/24,
c) bei Beendigung des Musikunterrichts nach einem Tertial:	1/12

 des tatsächlich entrichteten Entgeltes erstattet.
- 2) Entgegen der Regelungen in Abs. 1 gilt bei den Unterrichtsangeboten „Instrumentenkarussell“ und „Musikstrolche“ sowie bei Projekten, Kursen und Workshops folgende Sonderregelung: Wird die Veranstaltung nicht oder nur teilweise durchgeführt und können die ausgefallenen Unterrichtsstunden nicht im Einvernehmen zwischen Lehrkraft und Teil-

nehmer nachgeholt werden, so wird das Unterrichtsentgelt für jede ausgefallene Unterrichtsstunde erstattet. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch des Teilnehmers besteht nicht.

- 3) Von einem Teilnehmer versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgegeben, Entgelte hierfür nicht erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Kreismusikschule Viersen vom 25.06.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Entgeltordnung für die Kreismusikschule Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 29.06.2012

In Vertretung

gez.

Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 568

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/28 „Agrisstraße“ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 14.06.2012 dem Entwurf des Bebauungsplanes Bra/28 „Agrisstraße“ einschließlich Begründung zugestimmt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung wird der Planentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

20.07.2012 bis einschließlich 20.08.2012

beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Ziel der Planung ist es, den Spielraum für den Umbau und die Erweiterung vorhandener Gebäude sowie für die Neuerrichtung von Gebäuden zu erweitern. Gleichzeitig soll durch planungsrechtliche und gestalterische Vorgaben sichergestellt werden, dass bei Veränderungen im Bestand sowie bei Neuerrichtung von Gebäuden das städtebauliche Erscheinungsbild des Wohnbereiches nicht beeinträchtigt wird.

Das von der Planung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Gemeinde Brüggen eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf stehen Ihnen Herr Dresen (Rathaus Brüggen, Zimmer 307 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-155) und Herr Houbertz (Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 29.06.2012

gez.
Gottwald
Bürgermeister



Gemeinde Brüggen
 Ortsteil Bracht
 Geltungsbereich des Bebauungsplanes
 Bra/28 "Agrisstraße"

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 572

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/29 „Brüggener Straße / Solferinostraße“ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 14.06.2012 dem Entwurf des Bebauungsplanes Bra/29 „Brüggener Straße / Solferinostraße“ einschließlich Begründung zugestimmt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung wird der Planentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

20.07.2012 bis einschließlich 20.08.2012

beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Ziel der Planung ist es, den Spielraum für den Umbau und die Erweiterung vorhandener Gebäuden sowie für die Neuerrichtung von Gebäuden zu erweitern. Gleichzeitig soll durch planungsrechtliche und gestalterische Vorgaben sichergestellt werden, dass bei Veränderungen im Bestand sowie bei Neuerrichtung von Gebäuden das städtebauliche Erscheinungsbild des Wohnbereiches nicht beeinträchtigt wird.

Das von der Planung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Gemeinde Brüggen eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf stehen Ihnen Herr Dresen (Rathaus Brüggen, Zimmer 307 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-155) und Herr Houbertz (Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 29.06.2012

gez.
Gottwald
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

10. Änderung des Bebauungsplanes Brü/8 g „Ortskern - Alter Postweg“

Aufstellungsbeschluss und Durchführung im beschleunigten Verfahren sowie frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 09.02.2012 beschlossen, die 10. Änderung des Bebauungsplanes Brü/8 g „Ortskern - Alter Postweg“ aufzustellen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gegenstand der Änderung ist die Erweiterung der überbaubaren Flächen sowie die Anpassung sonstiger Festsetzungen für die Errichtung eines barrierefreien Mehrfamilienhauses mit 7 Wohneinheiten und Tiefgarage.

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Brüggen zur Aufstellung der Bebauungsplanänderung vom 09.02.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Brüggen.

II. Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Die 10. Änderung des Bebauungsplanes Brü/8 g „Ortskern - Alter Postweg“ erfüllt die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 BauGB (Bebauungspläne zur Innenentwicklung). Der Rat hat daher in seiner Sitzung am 09.02.2012 beschlossen, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ändern.

III. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die 10. Änderung des Bebauungsplanes Brü/8 g „Ortskern - Alter Postweg“ der Gemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der 10. Änderung des Bebauungsplanes Brü/8 g „Ortskern - Alter Postweg“ dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

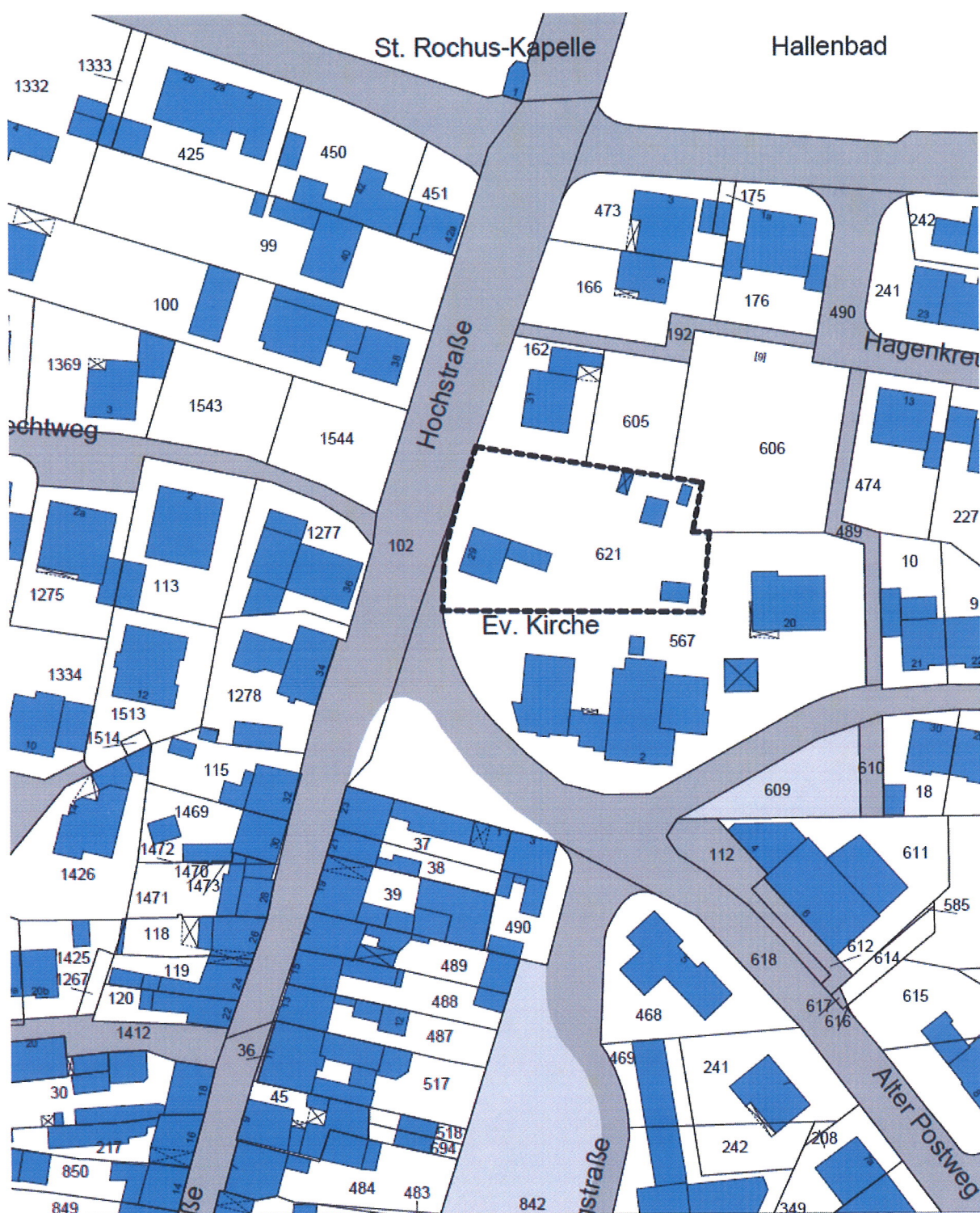
20.07.2012 bis einschließlich 20.08.2012

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

Äußerungen zur Planung können während der Beteiligungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle vorgebracht werden. Mit Ablauf des 20.08.2012 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die 10. Änderung des Bebauungsplanes Brü/8 g „Ortskern - Alter Postweg“ abgeschlossen.

Brüggen, den 29.06.2012

gez.
Gottwald
Bürgermeister



**Gemeinde Brüggen
Ortsteil Brüggen**

**Geltungsbereich
der 10. Änderung
des Bebauungsplan Brü/8 g
„Ortskern - Alter Postweg“,**

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Aufstellung des Bebauungsplanes BrÜ/40 „Sondergebiet Nahversorgung südlich der Borner Straße“

Aufstellungsbeschluss und Durchführung im beschleunigten Verfahren sowie frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 31.05.2011 beschlossen, den Bebauungsplan BrÜ/40 „Sondergebiet Nahversorgung südlich der Borner Straße“ aufzustellen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gegenstand der Planung ist die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Nahversorgung“. Ziel ist es, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der im Aufstellungsbereich vorhandene Lebensmittel-Discounter durch einen Teilabbruch und eine ergänzende Neubebauung modernisiert und in seiner Verkaufsfläche erweitert werden kann.

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Brüggen zur Aufstellung des Bebauungsplanes vom 31.05.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Brüggen.

II. Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Der Bebauungsplan BrÜ/40 „Sondergebiet Nahversorgung südlich der Borner Straße“ erfüllt die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 BauGB (Bebauungspläne zur Innenentwicklung). Der Rat hat daher in seiner Sitzung am 31.05.2011 beschlossen, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

III. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für den Bebauungsplan BrÜ/40 „Sondergebiet Nahversorgung südlich der Borner Straße“ der Gemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes BrÜ/40 „Sondergebiet Nahversorgung südlich der Borner Straße“ dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

20.07.2012 bis einschließlich 20.08.2012

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

Äußerungen zur Planung können während der Beteiligungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle vorgebracht werden. Mit Ablauf des 20.08.2012 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan BrÜ/40 „Sondergebiet Nahversorgung südlich der Borner Straße“ abgeschlossen.

Brüggen, den 29.06.2012

gez.
Gottwald
Bürgermeister



**Gemeinde Brüggen
Ortsteil Brüggen**

**Geltungsbereich
des Bebauungsplanes
Brü/40 „Sondergebiet Nahversorgung südlich der Borner Straße“**

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 578

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

über die Rechtskraft der 3. Änderung des Bebauungsplanes Gr 6 „An der Dorenburg“ ge- mäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414)

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat am 02.07.2012 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Gr 6 „An der Dorenburg“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW und §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus nachstehend abgedrucktem Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird im Bauamt der Gemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21, Zimmer 7, während der Dienststunden, und zwar montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes, Ort und Zeit zur Einsichtnahme sowie die Hinweise aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, und zwar mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Gr 6 „An der Dorenburg“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß §§ 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung

verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

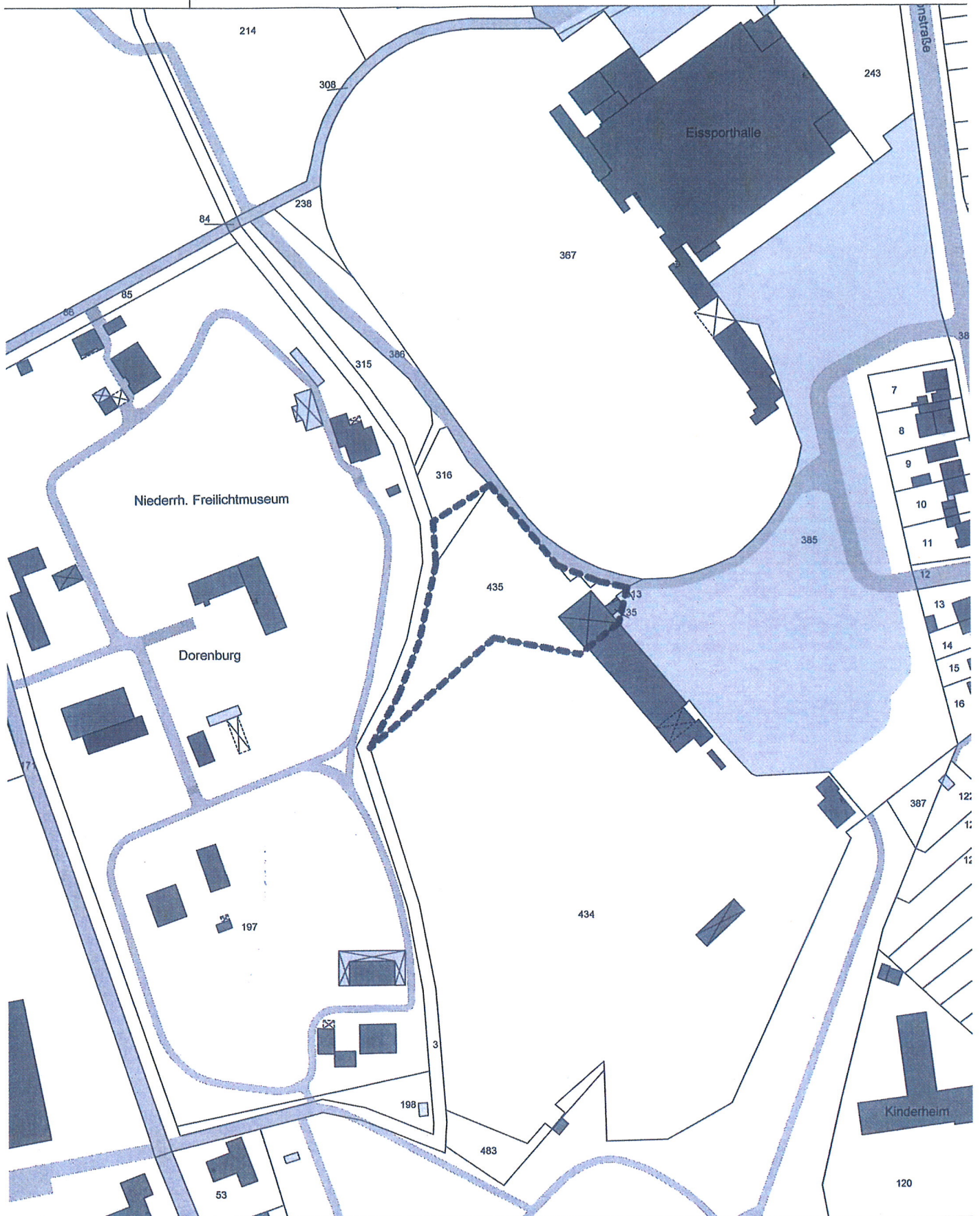
Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Satzungen nach diesem Gesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres und Mängel bei der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Grefrath geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 7 (6) Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dessen Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Grefrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

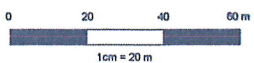
Grefrath, den 03.07.2012

Der Bürgermeister
Lommetz

**--- Geltungsbereich der 3. Änderung des
Bebauungsplanes Gr 6 „An der Dorenburg“**



M 1 : 2000



Abl. Krs. Vie. 2012, S. 580



Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bebauungsplan Nr.146–Hubertusstraße/ Hunsbrückstraße- Stadtteil St.Hubert

hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Rat der Stadt Kempen hat am 26.06.2012 den Bebauungsplan Nr. 146 -Hubertusstraße/ Hunsbrückstraße- als Satzung beschlossen.

In gleicher Sitzung wurde der Bebauungsplan Nr. 29 – An der evangelischen Kirche – aufgehoben.

Das Plangebiet erfasst den Bereich zwischen Aldekerker Straße, Antonius- und Bendenstraße, sowie den Bereich westlich der Hunsbrückstraße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 146 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 146 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:
 - a) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kempen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem

Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 29.06.2012

Der Bürgermeister
gez. Rübo



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Feststellung über das Freibleiben eines Sitzes im Integrationsrat nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes

Herr Norbert Schneider, Furth 2a in 41334 Nettetal, ist zum 09.07.2012 aus dem Integrationsrat der Stadt Nettetal ausgeschieden.

Gem. § 27 Abs. 11 S. 1 der Gemeindeordnung (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) i.V.m. § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2011 (GV. NRW. S. 238), habe ich festgestellt, dass der Sitz des Herrn Norbert Schneider unbesetzt bleibt, da er bei der Wahl des Integrationsrates nicht als Bewerber für eine Partei oder Wählergruppe aufgetreten ist.

Gegen diese Feststellung kann

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nettetal, den 10.07.2012

Der Wahlleiter
gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 584

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

über die Auslegung des
Entwurfs der Haushaltssatzung
der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2013

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2013 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gemäß §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), in der Zeit vom 16.07.2012 bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt im Rathaus, Nettetal - Lobberich, Doerkesplatz 11, Zimmer 338, während der Dienststunden montags, dienstags, mittwochs und donnerstags von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr und freitags von 8.30 - 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit den dazugehörigen Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Stadt Nettetal innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Bürgermeister in Nettetal eingereicht oder beim Zentralbereich Finanzen im Rathaus Nettetal-Lobberich zur Niederschrift erklärt werden. Über solche Einwendungen wird der Rat der Stadt Nettetal in öffentlicher Sitzung beschliessen.

Nettetal, 04.07.2012

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Müller
Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 584

In der Bekanntmachung dieses Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 21.06.2012 wurde ein nicht betroffener Stadtteil genannt. Die Bekanntmachung findet daher erneut statt.

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-244 „Baubetriebshof Breyeller Straße“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 03.05.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-244 „Baubetriebshof Breyeller Straße“ beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich südwestlich des Stadtteilzentrums Lobberich zwischen dem Windmühlenbruch und der Breyeller Straße.

Mit der beabsichtigten Neuaufstellung des Baubetriebshofes an der Breyeller Straße werden geringfügig zusätzliche Flächen in Anspruch genommen. Da diese Planungsabsichten nicht über den Durchführungsplan Nr. 2 C-D der Gemeinde Lobberich umgesetzt werden können, soll der Bebauungsplan Lo-244 „Baubetriebshof Breyeller Straße“ aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 25.06.2012

Im Auftrag
gez.
Gröhn

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Hi-128 „Betreutes Wohnen Grefrather Straße“ im Stadtteil Hinsbeck

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 03.05.2012 den Bebauungsplan Hi-128 „Betreutes Wohnen Grefrather Straße“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Hi-128 „Betreutes Wohnen Grefrather Straße“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Grefrather Straße und östlich der Oberen Landstraße im Stadtteil Hinsbeck.

Der Bebauungsplanes Hi-128 „Betreutes Wohnen Grefrather Straße“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Nettetal am 03.05.2012 als Satzung beschlossene Bebauungsplanes Hi-128 „Betreutes Wohnen Grefrather Straße“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend ge-

macht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.

- b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

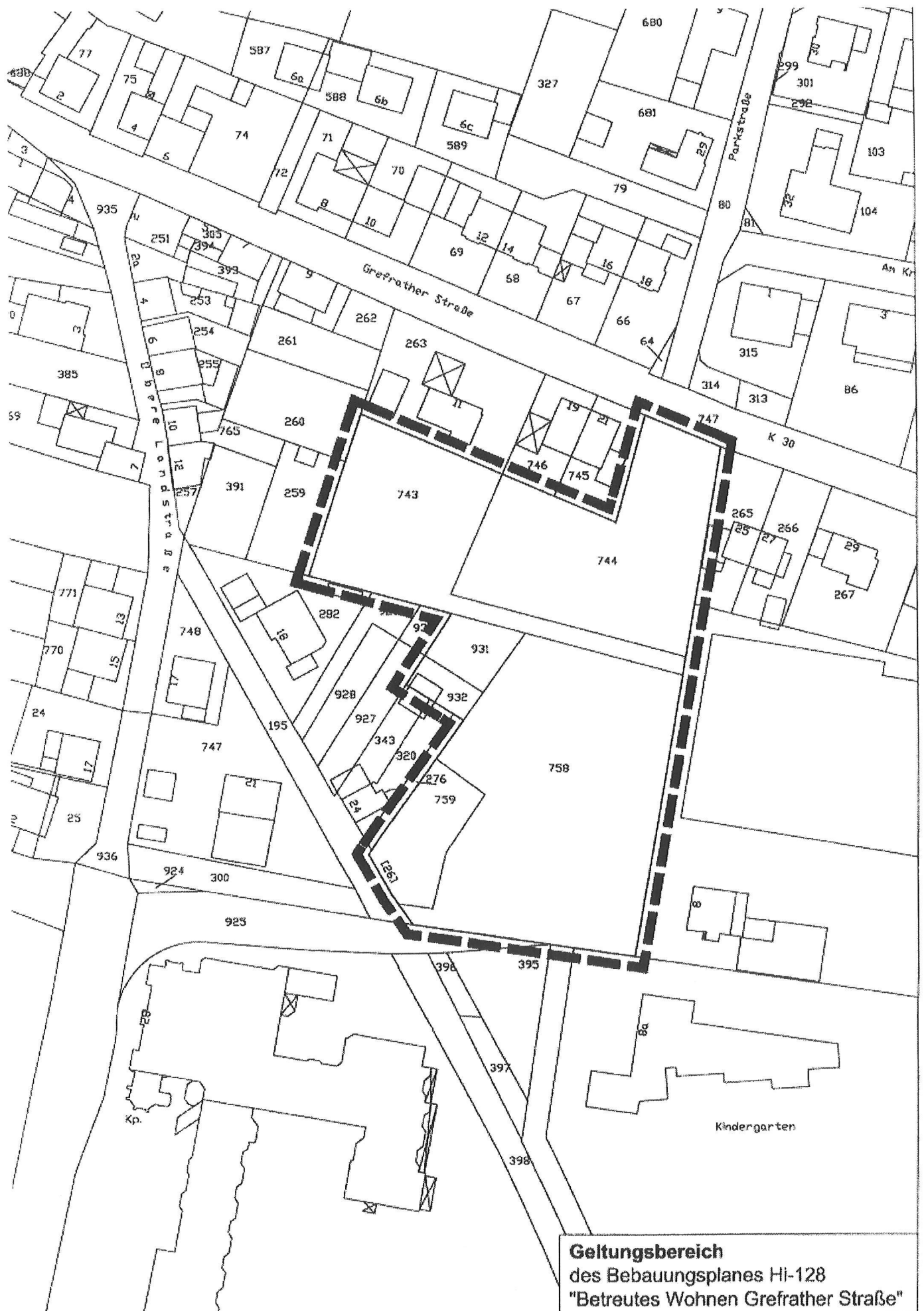
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 25.06.2012

gez. Wagner
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

28. Änderungssatzung vom 04.07.2012 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 in der Fassung der 27. Änderungssatzung vom 29.03.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 687), und aufgrund der §§ 1 und 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst vom 24.11.1992 (GV NRW S.458/SGV NRW 215), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW S. 750), hat der Rat der Stadt Nettetal am 03.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zu § 3 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

I. Rettungsdienst

1. Notfallrettung

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Beförderung einer Person innerhalb des Rettungsdienstbereiches Nettetal und Brüggen-Bracht mittels Rettungstransportwagen (RTW) | 441,97 EUR |
| b) | Beförderung einer Person innerhalb des Rettungsdienstbereiches Nettetal und Brüggen-Bracht mittels Krankentransportwagen (KTW) | 203,00 EUR |
| c) | Einsatz des Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) | 245,84 EUR |
| d) | Zusätzliche Gebühr zu 1a) – 1b) für Einsatz des Notarztes | 196,14 EUR |

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 28. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 in der Fassung der 27. Änderungssatzung vom 29.03.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 04.07.2012

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 589

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Stadt Nettetal über ihre Mitgliedschaft/en nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Hinweis: Die Gewähr für die Vollständigkeit/Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei dem bzw. der Meldepflichtigen.

Legende:

- 1) = ausgeübter Beruf
- 2) = Beraterverträge
- 3) = Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und an deren Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz
- 4) = Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
- 5) = Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- 6) = Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

Adrian, Willi

Keine Angaben

Amberg, Hermann-Josef

- 1) Geschäftsführer

Anderski, Helmut

- 1) Polizeibeamter
- 6) Hauptgeschäftsführer beim SC Union Nettetal

Aydogan, Niyazi

- 1) KFZ-Mechaniker

Backes, Werner

- 1) Rentner

Banck, Karin

- 1) Einzelhandelskauffrau zzt. Vorarbeiterin JHW
- 3) Aufsichtsrat Krankenhaus

Barac, Milovan

- 1) Rentner

Barac, Nicolás

Keine Angaben

Bartsch, Dr. Sebastian

- 1) Facharzt Innere Medizin
- 4) Mitglied Beirat Regionaldirektion Sparkasse Krefeld

Bekar, Osman

- 1) Betriebswirt

Blum, Ursula

Keine Angaben

Boyxen, Jürgen

- 1) Rechtsanwalt
- 5) Kurt Schmidt & Company AG Nettetal Aufsichtsrat, Kurt Schmidt Versicherungsvermittlungs AG Nettetal Aufsichtsrat
- 6) Vorsitzender Theater unterm Dach e. V. Nettetal, Schatzmeister im Bundesvorstand des CDL e. V., Schlesienstr. 20, 48167 Münster

Brönnner, Andrea

- 1) Landschaftsarchitektin
- 3) Aufsichtsrat Krankenhaus

Caspers, Marion

- 1) Hausfrau
- 6) 2. KassiererIn in der Kfd St. Peter Hinsbeck
Zeugwart beim VfL Hinsbeck
Turnwart beim VfL Hinsbeck

Dammer-Peters, Inge

- 1) Kfm. Angestellte

Dellen, Wilfried

- 1) Consultant
- 2) Walser Privatbank AG/Österreich
- 6) 1. Brudermeister St. Lambertus Leuth
Schützenbruderschaft 1610 e. V.

Derpmanns, Martina

- 1) Mutter / Hausfrau / Erzieherin

Dröttboom, Hans-Willi

- 1) Textilveredler
- 4) Beirat Regionaldirektion Sparkasse
Krefeld
- 6) Vors. Straßengemeinschaft Hombergen,
Vorstand VVV Hinsbeck

Dückers, Johannes

- 1) Rentner

Dülger, Tülay

Keine Angaben

Dyck, Renate

- 1) Parteigeschäftsführerin in Altersteilzeit passiv
- 3) Aufsichtsrat Stadtwerke Nettetal
- 4) Kuratorium der Nettetaler Sparkassenstiftung
- 6) 2. Vorsitzende Spiel und Sport Schaag 1916 e. V.

Eckert, Sebastian

Keine Angaben

Eikelberg, Tim

- 1) Verwaltungsfachwirt / rechtliche Bauaufsicht

Engbrocks, Reiner

- 1) Sachbearbeiter Verladung
- 6) 2. Vorsitzender Arbeiterwohlfahrt

Engelke, Dr. Matthias-Wilhelm

- 1) evangelischer Pfarrer
- 6) Vorsitzender des Internationalen
Versöhnungsbundes/deutscher Zweig

Erkens, Karl-Heinz

- 1) Unternehmensberater
- 6) stv. Vorsitzender Kath. Kirchengemeinde-
verband Nettetal
stv. Vorsitzender Kirchenvorstand Kath.
Pfarre St. Lambertus Breyell

Esser, Heino

- 1) Polizeibeamter

Fänger, Horst

- 1) Programmierer
- 4) NetteBetrieb, Aufsichtsrat
Städtisches Krankenhaus Nettetal

Färvers, Heinz Gerd

- 1) Rentner (Sped.-Kfm.)
- 6) Vorsitzender der ABK

Frank, Stefan

Keine Angaben

Gäbler, Vera

- 1) Fotografin

Gahlings, Guido

- 1) Krankenpfleger, Stationsleiter
- 6) Kassierer BUND Ortsgruppe Nettetal

Geritz, Christa

- 1) Staatl. geprüfte u. anerkannte Erzieherin

Geritz, Ralf

- 1) DV-Professional/DBA
- 6) Fraktionsgeschäftsführer WIN-Fraktion

Gladbach, Peter

- 1) Rentner

Glasachers, Hans-Peter

- 1) selbständiger Handwerksmeister (Maler- und
Lackierer)
- 4) Kuratorium Nettetaler Sparkassenstiftung

Glatz, Gaby

- 1) RA-Fachangestellte
- 6) Geschäftsführer, Schatzmeister, Sozialwart des
TV Lobberich
Vorsitzende FU Nettetal
Beisitzer Ortsausschuss CDU Nettetal-
Lobberich

Glock, Hans-Hubert

- 1) Sachverständiger Gefahrgut/Umweltschutz
- 6) 1. Vorsitzender GGVD e.V.

Hamann, Birgit

- 1) Erzieherin
- 6) AWO-Ortsverein Breyell/
Lobberich – KassiererIn
Bundesspielmannszug „Frisch
Auf“ Hinsbeck 1963 e. V. - KassiererIn

Hauser, Petra

Keine Angaben

Hebben, Jörg

- 1) Justizbeamter + Geschäftsführer
- 3) Mitglied Aufsichtsrat Städtisches Krankenhaus Nettetal
- 6) 1. Schriftführer Schützengesellschaft Kaldenkirchen Bruch 1878 e. V.

Heinen-Möhles, Stefan

- 1) Außendienstmitarbeiter

Heußen, Jochen

- 4) Beirat Regionaldirektion Sparkasse Krefeld, Kuratorium der Nettetaler Sparkassenstiftung

Heyer, Fred

Keine Angaben

Heymann, Ingo

- 1) Rechtsanwalt
- 3) Aufsichtsrat der Baugesellschaft Nettetal AG, VKV Aufsichtsrat – Verkehrsgesellschaft für den Kreis Viersen, Aufsichtsrat – Vorsitz Städt. Krankenhaus Nettetal GmbH, Aufsichtsrat Stadtwerke Nettetal GmbH
- 4) I. Kreistag
Mitglied Ausschuss für Bauen, Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Sportausschuss, Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Seniorenarbeit, Kreiswahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss
Stellv. Mitglied
Rechnungsprüfungsausschuss
II. Stadt Nettetal
Mitglied /Vorsitz Ausschuss für Stadtplanung
Mitglied Betriebsausschuss NetteBetrieb, Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
Stellv. Mitglied
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Wahl-
ausschuss, Wahlprüfungsausschuss
- 6) Vorsitzender CDU-Kaldenkirchen (seit 03/01)
Stellv. Vorsitzender Bürgerverein Kaldenkirchen e. V.

Hoersch, Guido

- 1) Dipl. Betriebswirt, Immobilienfachwirt, MBA

Horn, Dietmar

- 1) Rentner

Hüttermann, Brigitte

- 1) MTA

Hüttermann, Hermann-Josef

- 1) Jurist, Betriebsleiter
- 6) seit 1998 Kreiskassierer
Bündnis 90/Die Grünen im Kreis Viersen

Jansen, Tanja

- 1) OP-Schwester
- 6) Vorsitzende des OV der SPD Nettetal

Jobst, Werner

- 1) Senior AE Consultant
- 6) Berufspate in Nettetal

Josten, Helma

- 1) Werbeagentur / selbständig

Kaizik, Jürgen

- 1) Niederlassungsleiter

Kaizik, Julia

- 1) Lehrerin

Karahan, Gülsen

Keine Angaben

Koch, Uwe

Keine Angaben

Kotschate, Timo

- 1) Dipl.-Ing. Architekt
- 3) Stellv. Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Nettetal
- 4) Kuratorium der Nettetaler Sparkassenstiftung
- 5) Geschäftsführer der HKK Kaldenkirchener Baubetreuungsgesellschaft mBH

Koun, Julia

Keine Angaben

Lange, Dr. Christian

- 1) Informatiker
- 3) Baugesellschaft Nettetal

Langheinrich, Dirk

- 1) Dipl.-Sozialpädagoge

Lehmann, Dieter

- 1) technischer Beamter im Vorruhestand
- 6) Ortsverband Vorsitzender FDP Nettetal, seit 2009 1. Vorsitzender Reiterverein Ravenspesche

Lehmann, Heinz

- 1) Pensionär

Lehnen, Ralf

- 1) Tischlermeister
- 3) Kuratorium der Nettetaler Sparkassenstiftung

Liskes, Horst

- 1) Oberbrandmeister

Lücker, Markus

- 1) Architekt
- 6) Stellv. Vorsitzender
CDU Ortsverband Lobberich

Lunau, Sabine

- 1) Angestellte im öffentl. Dienst,
Dipl.-Sozialarbeiterin
- 5) Geschäftsführerin der Fa. Solide
Betreuung GmbH, Friedrichstr. 40,
41334 Nettetal

Lutz, Rainer

- 1) Leiter Werkzeugbau und Ausbildungsleiter
- 6) 1. Vorsitzender DJK Sportfreunde Leuth
2. Vorsitzender Stadtsportverband Nettetal

Meiners, Jochen

- 1) Beamter Feuerwehr m. D.
- 6) Vorsitzender Freiwillige Feuerwehr

Melchert, Arno

- 1) Finanzbeamter
- 3) Mitgliedschaft im Aufsichtsrat
der Stadtwerke Nettetal GmbH
- 6) Kassierer im SPD Ortsverein Nettetal

Michels, Holger Heinz

Keine Angaben

Mürmanns, Michael

- 1) Zollbeamter
- 6) Jugendfachwart TSV Kaldenkirchen

Nolde, Sigrid

- 1) Dipl.-Sozialpädagogin

Ophoves, Heinrich

- 1) Dipl. – Ing. Agrar
- 6) Jagdgenossenschaft Hinsbeck 2. Schriftführer
und Kassierer, VVV Hinsbeck 2. Vorsitzender,
Karnevalskomitee KKH Mitglied

Optendrenk, Dr. Marcus

- 1) Landtagsabgeordneter
- 2) freie Mitarbeit in der Sportredaktion der
„Grenzland Nachrichten“
- 4) Aufsichtsratsvorsitzender der Baugesellschaft
Nettetal AG, Stellv. Mitglied des Aufsichtsrates
der Stadtwerke Nettetal GmbH, Vorsitzender des
Aufsichtsrates der VKV GmbH, Viersen
- 5) Mitglied im Aufsichtsrat der WFG Kreis Viersen
GmbH,
stv. Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Nettetal
- 6) Vorsitzender CDU Kreisverband Viersen,
Vorsitzender TV Lobberich 1861 e. V.

Optendrenk, Dr. Theo

- 1) Studiendirektor i. R. / Pensionär
- 6) Beisitzer im Lokalfunkförderverein
„Radio Viersen“ e. V., Mitglied des
Vorstandes VVV Lobberich

Overhage, Hans

Keine Angaben

Patzer, Ralph

- 1) Beamter

Peters, Johannes

- 1) Polizeibeamter
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat Stadtwerke Nettetal
GmbH
- 6) stellv. Vorsitzender der Gewerkschaft der Poli-
zei Kreisgruppe Viersen

Pollmanns, Willi

- 1) Geschäftsführer
- 4) Aufsichtsrat Stadtwerke (SV)

Post, Harald

Keine Angaben

Prigge, Georg

- 1) Rentner, früher Bauing.

Reese, Julia

- 1) Erzieherin

Reiners, Heinz-Robert

Keine Angaben

Reinschlüssel, Marion

- 1) Erzieherin
- 6) 2. Vorsitzende beim VfL-Hinsbeck

Schierkes, Walter

- 6) Jugendkassierer im Sportverein „BSV
Leutherheide“

Schilden, Oliver

- 1) Dipl.-Bauingenieur
- 6) CDU-Breyell-Beisitzer

Schmitz, Heinz

- 1) Landwirt
- 4) Mitglied Verbandsausschuss Netteverband
- 5) Mitglied Vertreterversammlung Volksbank Brüg-
gen-Nettetal
- 6) Stellv. Geschäftsführer Jagdgenossenschaft
Lobberich, Vorsitzender Förderverein
Naturschutzhof Nettetal Sassenfeld

Schmitz, Irmgard

- 1) Koordinatorin

Schmitz-Becker, Klaus

- 1) Freier Architekt

Schneider, Norbert

- 1) Pensionär
- 6) Vorsitzender des „SUS-Fördervereins Schaag“, Kassierer amnesty international Gruppe Nettetal

Schöck, Thomas

- 1) Fertigungsleiter

Scholz, Erhard

- 1) Maschinenschlosser
- 4) BA NetteBetrieb, AR Baugesellschaft
- 6) Schriftführer AWO

Schröder, Hubert

- 1) Kaufmann
- 3) Aufsichtsrat Stadtwerke Nettetal

Schröder, Ralf

- 1) Versicherungsfachwirt
- 3) Mitglied im Aufsichtsrat Provinzial Rheinland Feuerversicherung AG, Mitglied im Aufsichtsrat Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG
- 5) Mitglied im Betriebsrat Provinzial Rheinland Versicherung AG
- 6) Vorsitzender Pfarrgemeinderat St. Peter in Nettetal-Hinsbeck, Vorsitzender Förderverein Gem. Hauptschule Grefrath

Schürmann, Christian

- 1) Dipl.-Sozialwissenschaftler

Seidel, Kerstin

Keine Angaben

Siemes, Hajo

- 1) Student, zzt. Zusatzstudium Master of Laws (LL.M.)
- 3) Aufsichtsrat Stadtwerke Nettetal GmbH
- 6) Vorsitzender der Wählergemeinschaft „Wir in Nettetal“

Spitzkowsky, Rolf

- 1) Rentner

Stein, Christian

- 1) Generalagent/Dipl.-Versicherungsfachwirt
- 3) Baugesellschaft Nettetal AG Stadtwerke Nettetal GmbH
- 6) 1. Vorsitzender Verein SC-Union Nettetal Schatzmeister CDU Nettetal Geschäftsführer MTV Nettetal

Stobbe, Ralf

- 1) Dipl. Kaufmann / Selbständig

- 5) Geschäftsführender Gesellschafter der SUTHOR Papierverarbeitung GmbH & Co.KG

Syben, Günter

- 1) kaufm. Angestellter
- 4) Mitglied Beirat Regionaldirektion Nettetal der Sparkasse Krefeld Stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Stadtwerke Nettetal

Terporten, Christa

- 1) Hausfrau

Thielen, Andrea

- 1) Diplom-Pädagogin

Troost, Hans-Willy

- 1) Industriekaufmann
- 4) Mitglied Aufsichtsrat Baugesellschaft Nettetal AG Mitglied/stellv. Vorsitzender Aufsichtsrat Stadtwerke Nettetal GmbH Mitglied Regionaldirektion Nettetal Sparkasse Krefeld Mitglied der Nettetaler Sparkassenstiftung, Mitglied Sparkassenstiftung Natur und Kultur Kreis Viersen
- 6) Vorstandsmitglied VVV Lobberich Mitglied TV Lobberich, Mitglied Gemeinnützige Elterninitiative Kindertraum e. V. Mitglied Förderverein Alter Kirchturm e.V.

Vyver, Hans

- 1) Rentner
- 4) Regionalbeirat Sparkasse Krefeld
- 6) 1. Vorsitzender RSV Panne Bracht

Wagner, Christian

- 1) Bürgermeister nebenamtlicher Geschäftsführer der Stadtwerke Nettetal GmbH
- 4) Mitglied des Aufsichtsrates WfG (Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Viersen), Mitglied des Beirates der GWG (Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft Kreis Viersen), Vors. des Aufsichtsrates der LTG (Leitungs- und Tiefbau – Gesellschaft Nettetal GmbH) Vorsteher des Netteverbandes Vorsitzender des Kuratoriums der Nettetaler Sparkassenstiftung Mitglied des Regionalbeirates der Sparkasse Krefeld Vorsitzender des Vorstandes der Fischereigenossenschaft Nette
- 6) Mitglied des Landesvorstandes der Kommunalpoli-

tischen Vereinigung NW
Vorsitzender des Vereins Matthias-Neelen-Tier-
heim für den Kreis Viersen e. V.
Stellv. Vorsitzender des Partnerschaftsvereins
Elk / Nettetal
Vorsitzender DRK-Ortsverein Nettetal
Stellv. Bezirksvors. KPV-Niederrhein
1. Vorsitzender „Agrobusiness Niederrhein e. V.“

-Moschee Lobberich- Burgstr. 3,
41334 Nettetal

Zilkens, Dr. Hubertus
Keine Angaben

Zündel, Thomas
Keine Angaben

Wefers, Frank

1) Geschäftsführer

Nettetal, 3. Juli 2012

Werner, Günter

- 1) Studiendirektor a. D.
- 3) Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis
Viersen GmbH stellv. Mitglied,
Aufsichtsrat der Stadtwerke Nettetal GmbH Vor-
sitzender, Aufsichtsrat der WFG stellv. Mitglied,
Aufsichtsrat Krankenhaus Nettetal GmbH Mit-
glied,
Beirat Regionaldirektion Nettetal d. Spk. Krefeld
Mitglied,
Aufsichtsrat LTG Nettetal GmbH stellv. Vorsitzen-
der
- 4) Verwaltungsrat Spk. Krefeld stellv. Mitglied,
Verbandsversammlung Sparkassen-
zweckverband Stadt Krefeld / Kreis Viersen Mit-
glied

gez. Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vle. 2012, S. 590

Wesch, Alfred

- 1) Maurermeister, selbständig
- 5) Bau-Innung-Viersen
Niederrh. Kreishandwerkerschaft Krefeld Vier-
sen
- 6) Lehrlingswart der Bau-Innung Viersen und Mit-
glied im Vorstand

Wetzel, Frank

Keine Angaben

Winands, Claudia

- 1) Debitoren-Buchhalterin
- 4) Kuratorium der Nettetal
Sparkassenstiftung

Witter, Florian

Keine Angaben

Witzke, Axel

- 1) Beamter
- 4) Mitglied Stadtwerke
- 6) stv. Vorsitzender Reservistengemeinschaft
Nettetal

Yavuz, Tahir

- 1) Selbst. Finanzberater
- 6) Vorstandsmitglied türk. islam.
Kulturverein e. V. Nettetal

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Offenen Ganztagsgrundschule der Gemeinde Schwalmthal vom 21.06.2005 in der Fassung der 5. Änderung vom 04.07.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW.S.685), des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV.NRW.S.102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2012 (SGV.NRW.S.223) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der z.Zt. gültigen Fassung vom 25. Juli 2011 (GV NW. S. 385) hat der Rat der Gemeinde Schwalmthal in seiner Sitzung am 03.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des außerunterrichtlichen Angebotes „Offene Ganztagsgrundschule“ an den Grundschulen und der Förderschule der Gemeinde Schwalmthal.

§ 2 Offene Ganztagsgrundschule

Die Offene Ganztagsgrundschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 8.00 bis 16.00 Uhr.

§ 3 Elternbeitrag, Fälligkeit

- (1) Für den bereit gestellten Platz haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf der Grundlage ihres mit dem Träger des außerunterrichtlichen Angebots geschlossenen Betreuungsvertrags monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den

Jahresbetriebskosten zu entrichten. Mehrere beitragspflichtige Personen haften als Gesamtschuldner.

- (2) Wird bei der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

- (3) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule werden monatlich folgende Elternbeiträge erhoben:

bis 13.000,00 EUR Jahresbruttoeinkommen
monatliche Eigenleistung der Eltern
10,00 EUR

bis 26.000,00 EUR Jahresbruttoeinkommen
monatliche Eigenleistung der Eltern
30,00 EUR

bis 39.000,00 EUR Jahresbruttoeinkommen
monatliche Eigenleistung der Eltern
60,00 EUR

bis 52.000,00 EUR Jahresbruttoeinkommen
monatliche Eigenleistung der Eltern
85,00 EUR

bis 65.000,00 EUR Jahresbruttoeinkommen
monatliche Eigenleistung der Eltern
115,00 EUR

über 65.000,00 EUR Jahresbruttoeinkommen
monatliche Eigenleistung der Eltern
150,00 EUR

Besuchen Geschwisterkinder die OGS (auch verschiedene Offene Ganztagsgrundschulen innerhalb der Gemeinde) wird der Elternbeitrag für das 1. Geschwisterkind auf 50 % des Beitrages nach § 3 Abs. 3 Satz 1 reduziert.

Bei gleichzeitiger Betreuung mindestens eines beitragspflichtigen Geschwisterkindes in einer Tageseinrichtung für Kinder wird der Elternbeitrag zur Offenen Ganztagsgrundschule nach dieser Satzung auf 50 % des Betrages nach § 3 Abs. 3 Satz 1 reduziert.

Besucht lediglich ein Geschwisterkind beitragsfrei das letzte Kindergartenjahr einer Tageseinrichtung für Kinder, so wird der Beitrag für das 1. Geschwisterkind in der OGS nach § 3 Abs. 3 Satz 1 in voller Höhe erhoben.

Ab dem 2. Geschwisterkind in der OGS wird kein Beitrag erhoben.

- (4) Im Falle des Absatzes 2 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der zweiten Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Gemeinde schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (5) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld ist ebenfalls bis zur Höchstgrenze von 300 EUR nicht zu berücksichtigen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nach zu versichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus dem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (6) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen

des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

- (7) Der Beitragszeitraum erstreckt sich auf ein Schuljahr (01.08. - 31.07.). Es sind jeweils 12 Monatsbeiträge einschl. Ferienmonat zu entrichten. Diese sind nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides jeweils zum 01. eines Monats fällig.

§ 4 Zusätzliche Entgelte

Die Träger des außerunterrichtlichen Angebots sind berechtigt, auf die Eltern bzw. auf die an die Stelle der Eltern tretenden Personen zusätzlich entstehende Kosten für die Verpflegung der Kinder umzulegen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schwalmtal über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Offenen Ganztagsgrundschule der Gemeinde Schwalmtal in der Fassung der 4. Änderung vom 14.10.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren

fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmthal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 05.07.2012

In Vertretung:
gez. Gather

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 596

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-07 „Corneliusplatz“, Stadtteil St. Tönis; hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der öffentlichen Planauslegung

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 01.02.2007 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-07 „Corneliusplatz“ gefasst und die Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 des BauGB in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem u. a. Kartenausschnitt.

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung im vereinfachten Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wintergärten und Terrassenüberdachungen sowie zur Errichtung eines Garagenhofes.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

13. Juli 2012 bis einschl. 17. August 2012

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie freitags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der angegebenen Zeit kann der Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-07 „Corneliusplatz“ einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden bei der Abteilung 8.1 Stadtplanung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4.

Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

Tönisvorst, den 03.07.2012

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 18/Nr. 15/S. 111



Abgrenzung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-07 "Corneliusplatz".

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 598

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2013 während der Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur beschließenden Ratssitzung am 20.11.2012) mit Bestandteilen und Anlagen zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude I, Viersen-Dülken, Am Alten Rathaus 1, Zimmer 208, zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausliegt:

montags bis donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr;
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Viersen in der Zeit vom 12.07.2012 bis einschließlich 03.08.2012 Einwendungen erheben. Diese können schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, eingereicht oder während der o. g. Dienststunden beim Fachbereich 20 -Finanzverwaltung- im Verwaltungsgebäude I, Viersen-Dülken, Am Alten Rathaus 1, Zimmer 208, zur Niederschrift erklärt werden. Über solche Einwendungen wird der Rat der Stadt Viersen voraussichtlich am 20.11.2012 in öffentlicher Sitzung beschließen.

Viersen, 03.07.2012

Der Bürgermeister

gez.
Thönnessen

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 600

Bekanntmachung der Stadt Willich

„Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – projektstelle-Kindertageseinrichtungen UG“

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 75 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Willich am 26.06.2012 anerkannt:
„projektstelle-Kindertageseinrichtungen UG“.

Willich, den 27.06.2012

Stadt Willich
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Brigitte Schwerdtfeger
Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 601

Bekanntmachung der Stadt Willich

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 101 von Herrn Armin Printzen, geboren am 29.04.1966, ausgestellt vom Bürgermeister der Stadt Willich, ist abhanden gekommen.

Dieser Ausweis wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn bei der Stadtverwaltung Willich, Schloss Neersen, Zentrale Dienstleistungen, Hauptstrasse 6 in 47877 Willich, abzugeben.

Willich, 21.06.2012

gez.
Der Bürgermeister
Josef Heyes

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 601

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bekanntmachung der Stadt Willich über den Abschluss eines Gaskonzessionsvertrages

Im elektronischen Bundesanzeiger wurde am 22.06.2009 bekannt gemacht, dass der Gaskonzessionsvertrag zum 30.06.2011 ausläuft.

Innerhalb der Bewerbungsfrist hat sich lediglich die Stadtwerke Willich GmbH um die Fortsetzung des bisherigen Vertragsverhältnisses beworben.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 31.05.2012 den Abschluss des Gaskonzessionsvertrages mit der Stadtwerke Willich GmbH mit einer Laufzeit vom 01.07.2011 – 30.06.2031 beschlossen.

Willich, den 28.06.2012

Stadt Willich
Der Bürgermeister
i.V.

(Kerbusch)
Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 601

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung

über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen gem. § 8 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Willich vom 08.07.1992, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 18.03.2008 für die Erschließungsanlage:

**„Stichstraße Minoritenplatz –
Abschnitt von Minoritenplatz bis Volksbank (Hausnummer 27)“ im Stadtteil Neersen**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 22.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, des § 8 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 08.07.1992, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 18.03.2008, hat der Rat der Stadt Willich in der Sitzung am 31.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 8 Abs. 1 ist die Erschließungsanlage „Stichstraße Minoritenplatz – Abschnitt von Minoritenplatz bis Volksbank (Hausnummer 27)“ (näher dargestellt im Lageplan als Anlage zu dieser Abweichungssatzung), endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzt und die folgenden Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweist:

- a. Fahrbahn mit Unterbau und Decke; die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neu zeitlicher Bauweise bestehen;
- b. Entwässerungseinrichtung mit Anschluss an die Kanalisation;
- c. Beleuchtungseinrichtungen, betriebsfertig.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Abweichungssatzung der Stadt Willich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

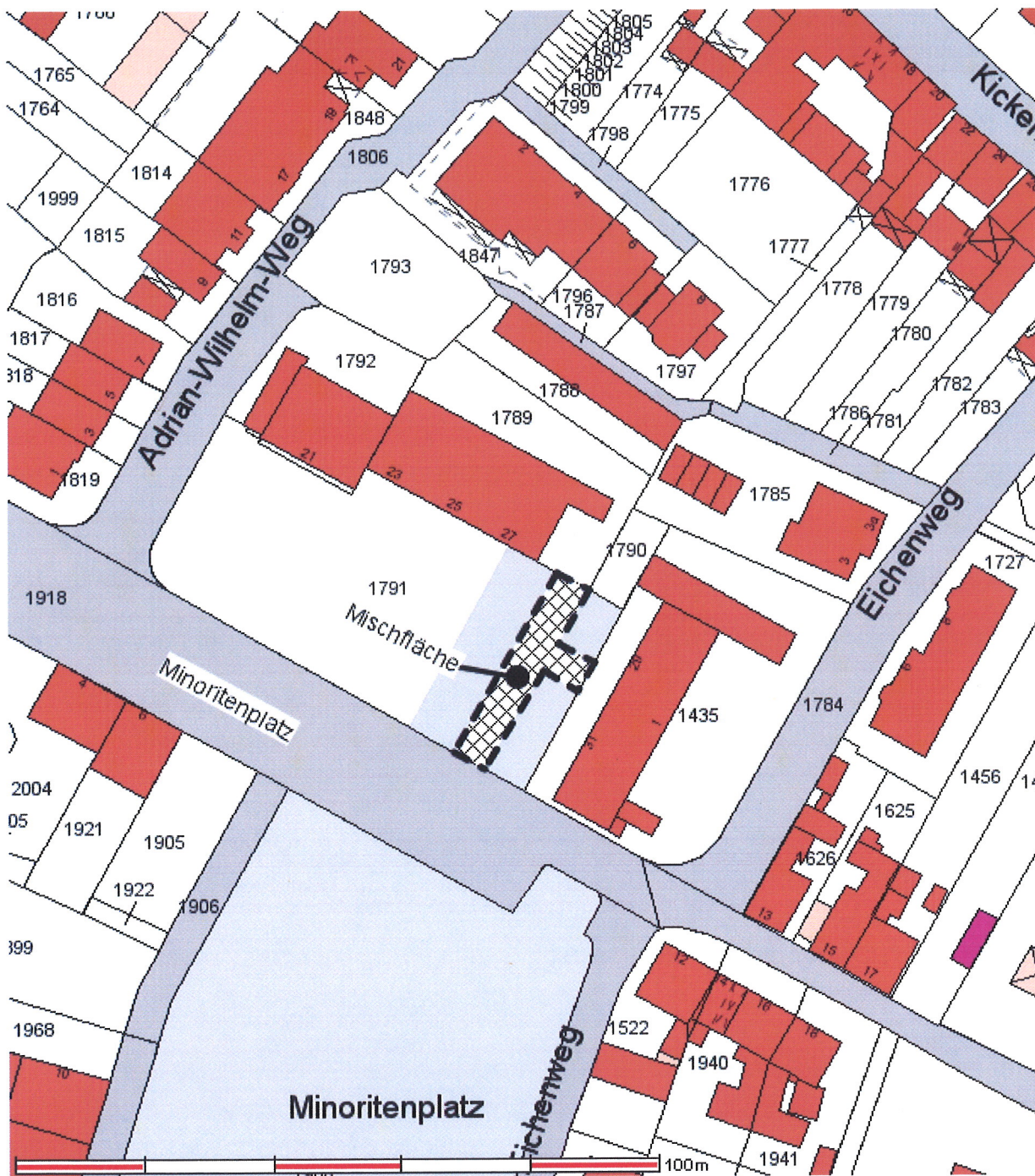
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Form- oder Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres vom Zeitpunkt der Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 04.07.2012

gez.
(Josef Heyes)
Bürgermeister

Anlage:
Lageplan



Lageplan zur Abweichungssatzung „Stichstraße Minoritenplatz – Abschnitt von Minoritenplatz bis Volksbank (Hausnummer 27)“ vom:
Maßstab: 1:1000

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung vom 04.07.2012 über die Abweichung der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen - KAG NRW - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Willich in der zurzeit gültigen Fassung.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 22 Juli 1994, in der zurzeit gültigen Fassung, sowie des § 3 Abs. 7 letzter Satz der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragssatzung – der Stadt Willich vom 23.12.1986, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Willich in der Sitzung am 31.05.2012 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen - KAG NRW - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Willich vom 23.12.1986 in der Fassung vom 13.12.2007 werden für die Straße Minoritenplatz zwischen Hauptstraße und Eichenweg/ Verresstraße auf Grund der atypischen Erschließungssituation einerseits und der städtebaulichen sowie gestalterischen Aspekte andererseits die Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wie folgt festgesetzt:

	Anrechenbare Breite	Anteil der Beitragspflichtigen
a) Fahrbahn	6,50 m	10 v.H.
b) Parkstreifen	je 2,00 m	20 v.H.
c) Gehwege	je 3,00 m	20 v.H.
d) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	—	10 v.H.
e) Grünstreifen	je 1,00 m	20 v.H.

§ 2

Diese Abweichungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

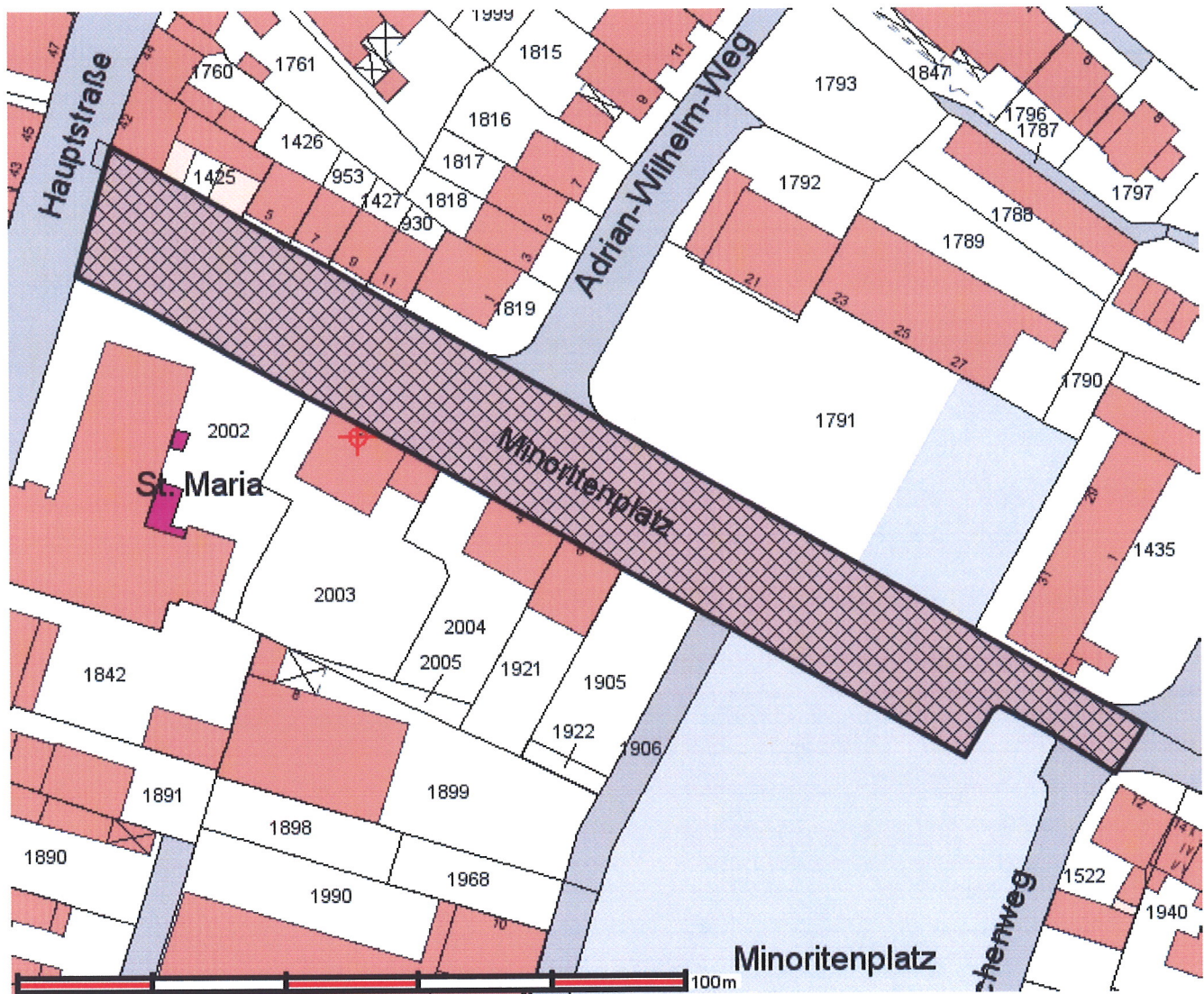
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 04.07.2012

gez.
(Josef Heyes)
Bürgermeister

Anlage: Lageplan



Lageplan zur Abweichungssatzung Minoritenplatz

Maßstab 1 : 1000

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 604

Bekanntmachung der Stadt Willich

8. Änderungssatzung vom 04.07.2012

Zur

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Willich vom 08.07.1992

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 31.05.2012 die folgende

8. Änderungssatzung

beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Falls die Erschließungsanlage an die öffentliche Entwässerungsanlage (ohne Versickerungsanlage) angeschlossen ist, wird hierfür ein Einheitssatz je qm der zu entwässernden Erschließungsfläche, ausgehend von der Kostenlage zum Zeitpunkt der Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlagen in der abzurechnenden Erschließungsanlage, berechnet.

Die errechneten Einheitssätze betragen für:

1995:	13,86 Euro/m ²
1996:	13,79 Euro/m ²
1997:	13,75 Euro/m ²
1998:	13,88 Euro/m ²
1999:	13,97 Euro/m ²
2000:	14,13 Euro/m ²
2001:	14,11 Euro/m ²
2002:	13,91 Euro/m ²
2003:	13,81 Euro/m ²
2004:	13,89 Euro/m ²
2005:	13,93 Euro/m ²
2006:	14,44 Euro/m ²
2007:	15,53 Euro/m ²
2008:	15,84 Euro/m ²
2009:	16,21 Euro/m ²
2010:	16,42 Euro/m ²
2011:	16,69 Euro/m ²

Für Erschließungsanlagen, die bis zum 31.12.1994 erstmalig hergestellt wurden, wird der Aufwand nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

Dies gilt nicht für die Erschließungsanlagen, die mittels einer eigenständigen Versickerungsanlage entwässern. Für diese Anlagen wird der Aufwand ebenfalls nach tatsächlichen Kosten ermittelt.

Artikel II

Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Form- oder Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 04.07.2012

gez.
(Josef Heyes)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 607

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung

über die Abweichung von den Merkmalen
der endgültigen Herstellung der
Erschließungsanlagen
gem. § 8 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von
Erschließungsbeiträgen
in der Stadt Willich vom 08.07.1992, zuletzt
geändert durch die 7. Änderungssatzung vom
18.03.2008 für die Erschließungsanlage:
**„Stichstraße Adrian-Wilhelm-Weg –
Abschnitt von Adrian-Wilhelm-Weg bis Fußweg
(Vorderkante Hausnummer 21)“
im Stadtteil Neersen**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für
das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom
22.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), in der zurzeit

gültigen Fassung, des § 8 Abs. 4 der Satzung über
die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom
08.07.1992, zuletzt geändert durch die 7.
Änderungssatzung vom 18.03.2008, hat der Rat der
Stadt Willich in der Sitzung am 31.05.2012, folgende
Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 8 Abs. 1 ist die Erschließungsanlage
„Stichstraße Adrian-Wilhelm-Weg – Abschnitt von
Adrian-Wilhelm-Weg bis Fußweg (Vorderkante
Hausnummer 21)“ (näher dargestellt im Lageplan als
Anlage zu dieser Abweichungssatzung), endgültig
hergestellt, wenn ihre Fläche Eigentum der Stadt
Willich ist, sie eine Verbindung mit dem übrigen
öffentlichen Verkehrsnetz besitzt und die folgenden
Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweist:

- a. Fahrbahn mit Unterbau und Decke;
die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton,
Pflaster oder einem ähnlichen Material
neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b. Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss
an die Kanalisation.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekannt-
machung in Kraf

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Abweichungssatzung der Stadt
Willich wird hiermit öffentlich bekannt
gemacht.

Hinweis

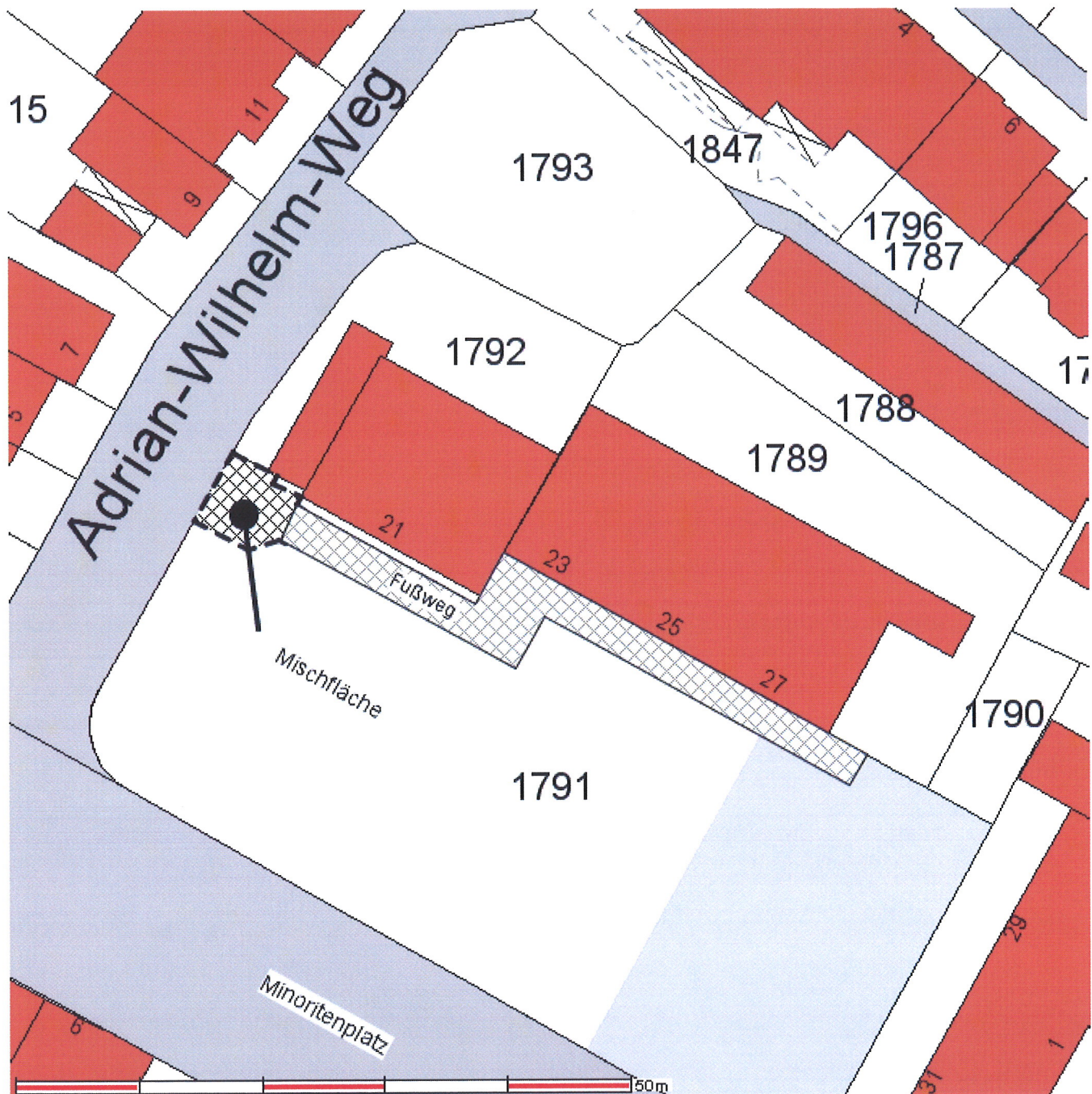
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von
Form- oder Verfahrensvorschriften der Gemeinde-
ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach
Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr
geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein
vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht
durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich
bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss
vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber
der Stadt Willich vorher gerügt und dabei
die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache
bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 04.07.2012

gez.
(Josef Heyes)
Bürgermeister

Anlage:
Lageplan



Lageplan zur Abweichungssatzung „Stichstraße Adrian-Wilhelm-Weg – Abschnitt von Adrian-Wilhelm-Weg bis Fußweg (Vorderkante Hausnummer 21)“ vom:
Maßstab: 1:500

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 609

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung der Stadt Willich über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung vom 04.07.2012

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- West-falen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011(GV. NRW. S.685) und des § 13 des „Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung“ (Behinderten-gleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV. NRW S. 766) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 26.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ziel der Satzung

1. Rat und Verwaltung der Stadt Willich erklären sich im Sinne der allgemeinen Ziele des „Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung“ (BGG NRW) für entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Willich gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Willich zu einer behindertenfreundlichen Stadt zu ermöglichen und zu fördern.
2. Ziel dieser Satzung ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu verhindern und zu beseitigen sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten. Menschen mit Behinderung soll eine selbständige Lebensführung ermöglicht werden. Rat und Verwaltung der Stadt Willich sind sich darüber einig, dass Inklusion – das selbstverständliche Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung – ins Bewusstsein aller Menschen in Willich zu bringen ist und nur so damit die UN-Behindertenrechtskonvention verwirklicht werden kann.

§ 2

Bestellung einer oder eines Behindertenbeauftragten

1. Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit

Behinderungen zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, wird durch den Rat der Stadt Willich eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte oder ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter bestellt.

2. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte wird zunächst für ein Jahr bestellt. Sie oder er übt ihr bzw. sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie oder er bestellt ist, bis zur Neuwahl der Behindertenbeauftragten oder des Behindertenbeauftragten aus. Eine Beendigung kann ebenfalls durch eine Abwahl durch den Rat der Stadt Willich oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten erfolgen.

§ 3

Aufgaben des Behindertenbeauftragten

Der Behindertenbeauftragten oder dem Behindertenbeauftragten werden im Wesentlichen folgende Aufgaben übertragen, bei denen sie / er eng mit den Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderung zusammenarbeitet:

1. Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Belange behinderter Menschen der Stadt Willich.
2. Bewahrung oder Durchsetzung der Belange von Menschen mit Behinderung, dies insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a. Durchsetzung der Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung
 - b. Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken
 - c. Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des BGG NRW sowie anderer Vorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen.
 - d. Informationen über die Gesetzeslage, Tipps für die tägliche Praxis, aufzeigen von Möglichkeiten der Eingliederung behinderter Menschen in Gesellschaft und Beruf, also die individuelle Beratung behinderter Menschen und ihrer Angehörigen.
 - e. Mitgestaltung von politischen und sozialen Rahmenbedingungen für behinderte Menschen.
 - f. Werbung um Solidarität und Verständnis für die Situation und die Bedürfnisse behinderter Mitmenschen in allen Teilen der Gesellschaft. Ihre bzw. seine Initiativen zielen auf die Gestaltung einer gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der

Barrieren abgebaut und die Einstellung der Menschen so verändert werden, dass behinderte Mitbürgerinnen oder Mitbürger integriert sind.

- g. Beratung von Wohlfahrts- und Behindertenverbänden und die Koordinierung von Angeboten und Planungen unterschiedlicher Träger vor Ort.
- h. Mitwirkung bei der Erstellung des kommunalen Planes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Dieser kommunale Aktionsplan dient insbesondere dazu, die Situation der in einer Gemeinde lebenden Menschen mit Behinderung möglichst detailliert darzustellen. Er soll die Zielsetzung der Behindertenhilfe konkretisieren und als Grundlage für eine Gesamtplanung dienen und stellt somit eine Ausgangslage für weitere zielgerichtete Planung dar.

§ 4

Informationsrecht und Befugnisse

- 1. Die / der Behindertenbeauftragte berät und unterstützt, die Stadt Willich bei der Umsetzung der Aufgaben, die sich aus BGG NRW ergeben. Alle Fach- und Geschäftsbereiche, stadteigenen Betriebe und alle sonstigen Einrichtungen der Stadt haben die Behindertenbeauftragte / den Behindertenbeauftragten in ihrer / seiner Arbeit zu unterstützen.
- 2. Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange von behinderten Menschen der Stadt Willich berühren könnten, soll der Behindertenbeauftragte /dem Behindertenbeauftragten rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- 3. Der / die Behindertenbeauftragte kann zu Vorhaben der Stadt Willich gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen Stellungnahmen abgeben, soweit die Bedürfnisse behinderter Menschen berührt werden. Im Übrigen kann sie / er eigene Empfehlungen an den Bürgermeister sowie an den Rat und seine Ausschüsse richten.
- 4. Der / die Behindertenbeauftragte hat das Recht, sich unmittelbar an den Bürgermeister zu wenden.
- 5. Unmittelbare/r Ansprechpartner/in für die Behindertenbeauftragte /den Behindertenbeauftragten ist die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter der Stadtverwaltung Willich, die / der gem. § 98 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) für den Bereich der Dienststellen der Stadtverwaltung zur / zum „Beauftragte/n des Arbeitgebers“ bestellt worden ist. Die

Ansprechpartnerin / der Ansprech-partner unterstützt die Beauftragte / den Beauftragten in organisatorischer Hinsicht, bei der Öffentlichkeitsarbeit und stellt bei Bedarf Verbindungen zu zu beteiligenden oder betroffenen Fach- bzw. Geschäftsbereichen, zu stadteigenen Betrieben oder zu sonstigen Einrichtungen der Stadt her.

§ 5

Berichtspflicht

Der / die Behindertenbeauftragte legt dem Haupt- und Finanzausschuss jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 6

Sprechstunden

- 1. Alle Willicher Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht mit dem/der Behinderten-beauftragten unmittelbar Kontakt aufzunehmen.
- 2. Die bzw. der Behindertenbeauftragte führt regelmäßig Sprechstunden in den vier Stadtteilen durch.
- 3. Die innerhalb und außerhalb von Sprechstunden geführten Gespräche sind vertraulich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln. Eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung des / der Betroffenen erfolgen.

§ 7

Aufwandsentschädigung / Sachmittel

Die bzw. der Behindertenbeauftragte erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung in Anlehnung an die Vorschriften für die Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder. Für die Durchführung der Sprechstunden stellt die Stadt Willich die Räumlichkeiten und die benötigten Sach- und Hilfsmittel zur Verfügung. Zur Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung wird der/ dem Behindertenbeauftragten im Rahmen der Haushaltssatzung der Stadt ein Budget zur Verfügung gestellt.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Willich tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 04.07.2012

gez.
(Josef Heyes)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 611

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung vom 04.07.2012 zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheits- prüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW für die Grundstücke

**Buschstraße 16 - 78 gerade Hausnummern
Buschstraße 21 - 57 ungerade Hausnummern
Wiesengrund 14 - 18
Am Weiher 27**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 60, 61,

des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 12 des DRLUmweltRUMsG vom 11.08.2010 (BGBl. L 2010, S. 1163) und des § 61 a Abs. 3 bis 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW 2010, S. 185 ff.), hat der Rat der Stadt Willich am 20.10.2011 folgende Satzung beschlossen :

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 1

Die Stadt soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept oder in einem Kanalsanierungskonzept festgelegt sind.

Die Stadt Willich führt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Kanalsanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage Buschstraße, von Lindenstraße bis Wiesengrund, durch.

Diese Sanierungsmaßnahmen sind im Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a LWG NRW, in Verbindung mit festgestellten Schäden im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW sowie dem Generalentwässerungsplan festgelegt.

§ 2

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die im beigefügten Plan (Anlage 1) umrandet gekennzeichnet sind.

**Buschstraße 16 - 78 gerade Hausnummern
Buschstraße 21 - 57 ungerade Hausnummern
Wiesengrund 14 - 18
Am Weiher 27**

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gem. § 61 a LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser, einschließlich verzweigter Leitungen sowie Einsteigeschächte oder In-

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 3

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12. 2012

durchzuführen.

(2) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist der Stadt vom Grundstückseigentümer die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vorzulegen.

(3) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen.

(4) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen:

- a) Prüfprotokoll mit Straße, Hausnummer und Eigentümer
- b) Lageskizze der Gebäude und Abwasserleitungen
- c) Angaben zum Prüfverfahren Wasser oder Luft
- d) Angaben zum Wasser- oder Druckverlust
- e) Prüfergebnis
- f) Prüfdatum, Name und Unterschrift der Prüffirma und des Sachkundigen

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 04.07.2012

Stadt Willich
Der Bürgermeister
gez.
(Josef Heyes)
Bürgermeister

§ 4

Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden, die die Anforderungen nach dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV) vom 31.03.2009 (MinBl.2009, S.217) erfüllen. Eine Liste der zugelassenen Sachverständigen ist zusammengefasst und veröffentlicht unter www.lanuv.nrw.de.

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 613

§ 5

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtheit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Bekanntmachung der Stadt Willich

Auskünfte nach den Vorschriften des Korruptions- bekämpfungsgesetzes

Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Stadt Willich über ihre Mitgliedschaft nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz für das Jahr 2012

Hinweis:

Die Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei der/dem Meldepflichtigen.

Legende:

- 1 ausgeübter Beruf (auch Beraterverträge)
- 2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
- 3 Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
- 4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- 5 Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

Auling, Franz

- 1 Versicherungsfachwirt/Geschäftsführer
- 3.1 Wasserwerk Willich GmbH
- 3.2 Versorgungsnetz Willich GmbH
- 4.1 Stv. Vorsitzender Kuratorium Willicher Kulturstiftung durch die SK Krefeld
- 4.2 Gesellschafter/Geschäftsführer einer Assekuranz Consult GmbH
- 4.3 Gesellschafter/Geschäftsführer einer Schadenfeststellung GmbH

- 5.1. Vorstandsmitglied beim ASV 1886 e.V. Willich
- 5.2. Vorstandsmitglied beim Verein Festspiele Schloss Neersen e.V.

Bäumges, Johannes

- 1 Syndikusanwalt
- 3.1 Mitglied des Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
- 3.2 Mitglied des Aufsichtsrates der Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich mbH
- 3.3 Stellvertretendes Mitglied des Aufsichtsrates der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH
- 4.1 Stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse Krefeld
- 4.2 Mitglied der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/ Kreis Viersen
- 4.3 Mitglied des Kuratoriums der Willicher Kulturstiftung der Sparkasse Krefeld
- 4.4 Stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KRZN
- 4.5 Mitglied des Regionaldirektionsbeirates Willich der Sparkasse Krefeld
- 5.1 Stellvertretender Fraktionsvorsitzender der CDU Willich
- 5.2 Vizepräsident der St. Johannes Bruderschaft Niederheide 1924 e.V.

Becker, Hagen im Ruhestand

Bloser, Ursula

- 1 Kaufm. Angestellte
- 5 Ehrenamtl. Richter in am Sozialgericht in Düsseldorf

Bonat, Brunhilde

- 1 Industriekauffrau
- 4 Beirat Sparkasse Krefeld
- 5.1. Vorsitzende im Beirat der JVA Willich II

Brandt, Thomas

- 1.1. selbst. Versicherungskaufmann
- 1.2. Inhaber und Geschäftsführer einer Beratungs GmbH
- 3.1 Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Willich GmbH

4.1 Anteile einer GbR

Dr. Brintrup, Robert

- 1 Diplom-Ingenieur agr.
- 5.1 Präsident der St. Sebastianus Bruderschaft 1802 Neersen e.V.
- 5.2 Stellvertr. Vorsitzender CDU Willich

Brockner, Hans-Jürgen

- 1 Kaufmann
- 5 Vorstandsmitglied u. General der St. Johannes-Bruderschaft Niederheide 1924 e.V.

Bünstorf, Ulrich

- 1.1. Gymnasiallehrer
- 1.2. Schulbuchautor

Caris, Nadine

- 1 Auszubildende/Studentin

Cuzela, Thomas

- 1 Versicherungsfachmann
- 5 Geschäftsführer der CDA Willich

Dahmen, Artur

- 1 Architekt

Dederichs, Andreas

- 1 Student
- 5 Jugendwart Judo-Club Schiefbahn e.V.

Demmer, Petra

- 1 Verkaufssachbearbeiterin

Dern, Christian

- 1 stellvertr. Schulleiter eines Gymnasiums

Dille, Wolfgang

- 1.1. Redakteur u. PR Berater
- 1.2. Geschäftsführer einer PR Agentur
Presse-Agentur

Donath, Hans-Joachim

- 1.1. Beamter beim Land NRW
- 1.2. Geschäftsführer eines Versorgungswerkes
- 1.3. stellvertr. Geschäftsführer eines
Versorgungswerkes
- 3.1 Aufsichtsrat Versorgungsnetz Willich
- 3.2 Aufsichtsrat Wasserwerk Willich GmbH
- 4 Mitgesellschafter eines Buchverlags

Dorgarthen, Martin

- 1 Kirchenverwaltungsbeamter
- 5.1. Mitglied im Förderverein St. Bernhard-
Gymnasium e.V.
- 5.2. Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund
Ortsverein Willich e.V.

Drees, Rosemarie

im Ruhestand

Engels, Hubertine

- 1 Bankkauffrau

Faßbender, Sascha

- 1 kaufm. Angestellter
- 3 Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Willich
GmbH
- 4.1 Mitglied im Regionalbeirat Willich der Sparkasse
Krefeld
- 4.2 stellvertretendes Mitglied im Zweckverband der
Sparkasse Krefeld

Faßbender, Ursula

im Ruhestand

Franken-Koch, Andrea

- 1 Bankangestellte

Gabler, Christiane

- 1 kaufm. Angestellte

Gather, Christian

- 1 Verkäufer im Außendienst

Gather, Markus

- 1 Lehrer der Sek.Stufe I
5 Vorsitzender von Anrath 1tausend e.V.

Geilen, Ludwig

- 1 Kommunalbeamter

Görtz, Guido

- 1 Industriekaufmann
3.1 Aufsichtsrat in der Kreisverkehrsgesellschaft Viersen (VKV)
3.2. Mitglied der Verbandsversammlung des Verkehrsverbundes Rhein Ruhr (VRR)
3.3 Beirat der Gesellschaft f. Beschäftigungsförderung Kreis Viersen (GfB)
4.1 Mitglied der Verbandsversammlung Euregio Rhein-Maas-Nord
5 Vorsitzender DRK Ortsverein Willich

Gust, Sebastian

- 1 Informatiker
5.1. Vorsitzender Junge Liberale Willich
5.2. Vorsitzender Junge Liberale Bezirksverband Niederrhein
5.3 Mitglied im Kreisschulausschuss

Haldenwang, Elmar

- 1 Finanzbeamter

Hanewinkel, Werner**Hansen, Jürgen**

- 1 Techniker

Hauser, Aloys

- 1 ohne Angabe

Hehnen, Dieter

- 1 im Ruhestand
3.1 Mitglied im Aufsichtsrat GWG des Kreises Viersen
3.2 stellvertr. Mitglied im Aufsichtsrat WFG des Kreises Viersen
4 Mitglied im Verwaltungsrat u. Risiko-Ausschuss der Sparkasse Krefeld

Heisters, Nicole

- 1 Architektin

Helten, Hans Peter

im Ruhestand

Henter, Bernard

- 5.1. Schatzmeister der CDU-Fraktion
5.2. Beisitzer im Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Willich e.V.

Herwarth, Andreas

- 1 Betriebsratsvorsitzender
2 Aufsichtsrat Metro AG

Heublein, Frank Andreas

- 1 selbst. Veranstaltungstechniker
5.1. Vorstandsmitglied der Mittelstands- und Wirtschaftsvereingung (MIT) der Stadt Willich
5.2. Vorstandsmitglied der Mittelstands- und Wirtschaftsvereingung (MIT) Kreisverband Viersen
5.3. Vorstandsmitglied Reit- und Fahrverein Lobberich 1926 e.V.
5.4. Vorstandsmitglied Reit- und Fahrverein St. Georg Günhoven
5.5. Vorstandsmitglied CDU Willich

Höppner, Rainer

- 1 Kaufmann

- 5.1 Erster Vorsitzender der Schiefbahner
Werbemeinschaft e.V.
- 5.2 Mitglied in Ausschüssen der IHK
- 5.3 Beisitzer im Vorstand des
Einzelhandelsverbandes

Hufschmidt, Mirjam

- 1 Referentin

Icks, Elisabeth

im Ruhestand

Icks, Heinz

im Ruhestand

Ingmanns, Walter

- 1 Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
- 3.1 Mitglied im Aufsichtsrat der
Flughafengesellschaft Mönchengladbach
GmbH
- 3.2 Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Willich
GmbH
- 3.3 Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Saervice
Meerbusch Willich GmbH & Co.KG
- 4.1 Gesellschafter/Geschäftsführer einer
SteuerberatungsGmbH
- 4.2 Gesellschafter/Geschäftsführer einer
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH

Isik, Kerim

- 1 Techn. Leiter
- 5 Elternvertreter in einer Schule

Jäschke, Barbara

- 1 Verlagsangestellte

Professor Dr. Siegfried Kirsch

- 1 Dozent Hochschule Niederrhein
- 3.1 Vorsitzender im Aufsichtsrat Stadtwerke Willich
- 3.2 Vorsitzender Aufsichtsrat Wasserwerk Willich
GmbH
- 3.3 Stellvertr. Vorsitzender Aufsichtsrat
Versorgungsnetz Willich GmbH
- 3.4 Stellvertretender Vorsitzender Aufsichtsrat
Servicegesellschaft Meerbusch Willich GmbH
& Co.KG

- 5 1. Brudermeister „St. Sebastianus
Schützenbruderschaft Willich 1475 e.V.“

Kirsebauer, Ralf

im Ruhestand

Klein, Ralf

- 1 Kaufmann
- 4 Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse
Krefeld
- 5 Beisitzer SV Niersia Neersen

Klopmeier, Erika

- 1 Hausfrau
- 5 AWO Ortsverein Willich
- 5 Altenhilfe Stadt Willich 1979 e.V.
- 5 Willicher Tafel e.V.

Knaak, Dilek

- 1 ohne

Koch, Karl-Heinz

- 1 selbst. Kaufmann

Kock, Fritz-Joachim

- 1 Unternehmensberater
- 3.1 Aufsichtsratsmitglied beim Wasserwerk Willich
GmbH
- 3.2 Aufsichtsratsmitglied der Versorgungsnetz
Willich GmbH
- 5.1. Vorsitzender Verband Lokaler Rundfunk NRW
e.V.
- 5.2. Vorsitzender der Veranstaltergemeinschaft für
Lokalen Rundfunk Stadt Krefeld/Kreis Viersen
e.V.

Krogull, Stephan

- 1 Auszubildender
- 5 Mitglied der FDP

Lambertz, Dieter

- 1 freiberuflicher Moderator und Kommunikationstrainer
- 5.1. Vorsitzender der Kreisverkehrswacht Viersen e.V.
- 5.2. Vorstandsmitglied beim Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Willich e.V.
- 5.3. 2. Vorsitzender Deutsch-Lettischer Freundeskreis e.V.
- 5.4. Ehrenvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei

Lenz, Jens

- 1 kaufm. Angestellter
- 3 Aufsichtsrat der Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich mbH
- 4 Kuratorium der Willicher Kulturstiftung

Lüpertz, Christian

- 1 Industriekaufmann
- 5.1. Präsident der St. Sebastianus Bruderschaft 1463 Anrath e.V.
- 5.2. Schatzmeister der Sportfreunde 2000 Anrath e.V.

Mersmann, Holger

- 1 Maler- und Lackierermeister

Mischke, Ulrich

Beamter a.D.

Mroch, Sabine

- 1 Lehrerin

Mülders, Marcus

- 1 Vertriebsleiter
- 5 stellvertr. Vorsitzender SPD Ortsverein Willich

Müller, Roland

- im Ruhestand
- 3.1 Aufsichtsrat Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich mbH

Nicola, Detlef

- 1 Angestellter
- 3 Aufsichtsrat der Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich mbH
- 5.1 Beisitzer AWO Kreis Viersen
- 5.2 Vorsitzender AWO Neersen
- 5.3 1. Vorsitzender KG Schloßgeister Neersen e.V.
- 5.4 1. Schriftführer der Straßengemeinschaft Am Tanneböschke Neersen

Noever, Herbert

- 1 Hotelier
- 4 Vertreter der Volksbank Mönchengladbach eG (Neersen)

Nossek, Bettina

- 1 Syndikus-Rechtsanwältin
- 5.1. Mitgliedschaft im Deutschen Anwaltsverein (DAV) e.V.
- 5.2. Mitgliedschaft im Verein der Rechtsanwälte Krefeld e.V.

Ohlenforst, Hans-Theo

- im Ruhestand
- 5.1 Mitgliedschaften in kulturtreibenden Vereinen
- 5.2 Mitgliedschaft in einer christlichen Studentenverbindung

Pakusch, Christian

- 1.1. Student
- 1.2 Mitarbeiter Bundestagsbüro MdB Uwe Schummer
- 3 Aufsichtsrat der Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich mbH
- 5.1 Vorsitzender der Jungen Union im Kreis Viersen
- 5.2 Stellvertretender Vorsitzender CDU Willich

Pape, Wolfgang

- 1 Betriebsratsvorsitzender
- 4 Aufsichtsratsmitglied in einer Holding GmbH
- 5 Vorsitzender des Karnevalsvereins „Edelweiss 1914 Willich e.V.“

Paulsen, Renate

- im Ruhestand
5 2. Vorsitzende der Altenhilfe Willich 1979 e.V.

Pempelfort, Hendrik

- 1 Schüler

Plangger-Schaumburg, Ingrid

im Ruhestand

Platz, Klaus Olaf

- im Ruhestand
5 EDV-Beauftragter im Willicher Tauschring

Preuhs, Manuel

- 1 Student

Rick, Florian

- 1 Staatl. gepr. Techniker Maschinenbau

Rieder, Uwe

- 1 Kaufmann; PR und Marketing-Agentur
3 Mitglied des Aufsichtsrates der
Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich
mbH

Röhrscheid, Bernd-Dieter

- 1 Studiendirektor
3.1 Aufsichtsrat Stadtwerke Willich
3.2 Aufsichtsrat Servicegesellschaft Meerbusch
Willich GmbH & Co.KG
3.3 Aufsichtsrat Grundstücksgesellschaft Willich
mbH
4.1 Aufsichtsrat Zweckverband Sparkasse
Krefeld
4.2 Stellv. Verwaltungsrat Sparkasse Krefeld
5.1. Vorsitzender Stammzellspende Rheinland
e.V.
5.2. Beisitzer Festspiele Schloss Neersen e.V.

Rohs, Hans-Ulrich

z.Zt. im Ruhestand

Roidl-Hock, Ellen

- 1 Richterin
4 Kuratorium Sparkassenstiftung
5 stellvertr. Vorsitzende FDP Willich

Seufert, Horst

- 1 Angestellter
5 Mitglied in Schützenvereinen

Seufert, Martin

- 1 kfm. Angestellter
4 Kuratorium Sparkassenstiftung
Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse
Krefeld
5 Geschäftsführer der Jungen Union Willich

Simnacher, Stefan

- 1 Landesgeschäftsführer der Mittelstands- und
Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW
4 Verbandsversammlung Niersverband
5.1 Vorsitzender der Mittelstands- und
Wirtschaftsvereinigung (MIT) der CDU Willich

Specht, Anne

- 1 Studentin
4 Beirat der Sparkasse Krefeld

Dr. Sporckmann, Bernd

im Ruhestand

Schlöder, Norbert

- im Ruhestand
5 Regionalbeauftragter des Bundes Freiheit der
Wissenschaft e.V.

Scholz, Bärbel

- im Ruhestand
- 5 Geschäftsführerin Bürgerverein Willich-Nord e.V.

Schreiber, Thomas

- 1 Baufinanzierungsberater

Dr. Schrömbges, Paul

- 1 Beigeordneter
- 2 Vorstandsmitglied der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG
- 4 Mitglied Verwaltungsrat des Allgemeinen Krankenhauses Viersen GmbH
- 5.1. Kirchenvorstand St. Katharina Willich
- 5.2. Vorstand Kirchengemeindeverband Willich
- 5.3. Mitglied im Kuratorium Stiftung St. Katharina Willich e.V.
- 5.4. Vorsitzender des Fördervereins „ pro St. Katharina Willich e.V.“
- 5.5. Vorsitzender TSV Kaldenkirchen 1885/07 e.V.

Schultze, Harri

- 1.1. Vermögensberater
- 1.2. Personalfachkaufmann
- 5.1. 1. Kassierer/Vorstand im Werbering Willich
- 5.2. Beisitzer im Vorstand der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT) der CDU im Stadtverband Willich

Schumacher, Heinz-Georg

- 1 Kaufmann
- 5.1. Vorstand FDP
- 5.2. Mitglied Martinskomitee
- 5.3. Mitglied in einem Oldtimerverein

Stapel, Franz Josef

- 1 Kaufmann
- 3 Aufsichtsrat Grundstücksgesellschaft Willich mbH

Stoll, Theresa

- 1 Angestellte

Teuber-Helten, Marion

- 1 Podologin
- 4 Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld
- 5 Mitglied der Fluglärmkommission Düsseldorf

Dr. Theisen, Rosemarie

- 1 Lehrerin
- 4 Ausschuss des Wasser- und Bodenverbands der Mittleren Niers - Niersverband

Thomas, Christian

- 1 wissenschaftl. Mitarbeiter

Uhrmann, Patrick

- 1 Bezirksleiter

Vietinghoff, Sabine

- 1 Hausfrau

Vogt, Klaus

- 1 selbständige Tätigkeit
- 5.1. Mitglied im FDP Vorstand OV Willich
- 5.2. Mitglied im FDP Vorstand Kreis Viersen

Vogt, Stefanie

- 1 Diplom-Kauffrau
- 5 Schatzmeisterin und stellvertr. Protokollführerin im OV FDP Willich
- 1.1. kaufm. Angestellte
- 1.2. Hausverwalterin
- 5 Geschäftsführerin Willi-Graf-Realschule

Winkels, Dietmar

- 1 Diplom-Sozialpädagoge
- 5 Sozialwerk Crefelder Christen

Winkler, Ulrich

- 1 Lehrer
- 4 Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld
- 5.1. Justizbeirat JVA Willich I
- 5.2. Vorstandsmitglied Arbeiterwohlfahrt AWO-Ortsverein Anrath

Winterbach, Christian

- 1 Bauingenieur
- 5 Vorsitzender Förderverein St. Bernhard Gymnasium

Zuschlag, Anton

im Ruhestand

Die nachfolgend aufgeführten Rats- und Ausschussmitglieder sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger haben bis zum festgesetzten Rückmeldetermin die Meldebögen nicht zurückgesendet und insoweit die nach § 17 Absatz 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz erforderlichen Angaben nicht mitgeteilt:

Heinz Amfaldern, Nanette Amfaldern, Norbert Becke, Dr. Wolfgang Boochs, Dr. Raimund Berg, Waldemar Breckel, Michael Commans, Jörg Cornely, Günter Cranen, Reinhard Efkes, Sebastian Eirnbter, Till Ermecke, Barbara Flatters, August Gathmann, Christian Gosselk, Lothar Grau, Alfons Gunnemann, Verena Hülser, Walter Ingmanns, Martin Jakobi, Eva-Maria Janssen, Georg Johnen, Heinz Johnen, Klaus Köster, Norbert Kothen, Gregor Krebs, Sonja Lindemann, Heinrich Lux, Matthias Machon, Dr. Ralf Oerschkes, Manuel Paas, Dirk Säger, Sebastian Schmidtke, Ralf Stammes, Carsten Stuwe, Luba Tissen, Dieter Wankum, Thomas Wankum, Ivone Weyers.

Willich, den 28. Juni 2012

Stadt Willich
gez. Heyes
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 615

Bekanntmachung der Schwalmthalwerke AöR

3. Änderungssatzung vom 26.06.2012 zur Satzung der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Beiträgen für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalanschlussbeitragssatzung) vom 12.12.2003

Aufgrund der §§ 7 und 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G über das Führen von Gemeinde und Kreisbezeichnungen v. 25.10.2011 (GV.NRW.S.539) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts "Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts" vom 07.08.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 14.08.2003) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11.05.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 02.06.2010) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW.S. 394) in Verbindung mit der Satzung der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Beseitigung von Abwasser (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 12.12.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 30.12.2003) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 07.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 16.12.2010) hat der Verwaltungsrat der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 26.06.2012 folgende 3. Änderungssatzung zur Kanalanschlussbeitragssatzung vom 12.12.2003 beschlossen:

Artikel I

§ 3a Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 3 a

Beitragssatz und Ermäßigungen

- (1) Der Anschlussbeitrag beträgt für jeden qm der nach § 3 ermittelten Fläche
 - a) 16,41 € bei einem Anschluss an einen Freispiegelkanal
 - b) 9,10 € bei einem Anschluss an eine Druckentwässerungsleitung.
- (2) Der Anschlussbeitrag ermäßigt sich
 - a) wenn nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden darf,
 - aa) im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a) auf 8,45 €,
 - ab) im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b) auf 1,14 €

- b) wenn nur Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann auf 7,96 €,
- c) für unbebaute, jedoch bebaubare Grundstücke ebenfalls auf die vorgenannten Beträge, wenn auf die bebauten Nachbargrundstücke die vorstehenden Bestimmungen Anwendung finden und diese auch für die unbebauten Grundstücke zutreffen würden.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

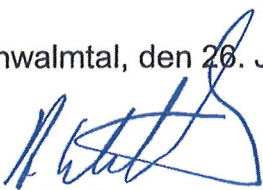
Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 26.06.2012 zur Satzung der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Beiträgen für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalanschlussbeitragsatzung) vom 12.12.2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

H I N W E I S

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmthalwerke AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 26. Juni 2012


- Wetzels -
Stellv. Vorsitzender des
Verwaltungsrates




- Pesch -
Vorstand der
Schwalmthalwerke AöR

Bekanntmachung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH

Zum Jahresabschluss 2011 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH erhielt die Gesellschaft den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Jahresabschlussprüfers thp treuhandpartner gmbh,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft –
Steuerberatungsgesellschaft, Krefeld:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen

Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt im Haushaltsplan des Kreises Viersen sowie im elektronischen Bundesanzeiger.

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT
FÜR DEN KREIS VIERSEN MBH

gez.
Adolphs

gez.
ppa. Oellers-Menschner

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 625

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemein- schaftlichen Jagdbezirks Nr. I der Stadt Willich

Bekanntmachung - Einladung!

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nr. I der Stadt Willich in Willich werden hiermit zu einer

Genossenschaftsversammlung
am
Dienstag, den 07.08.2012
um 20:00 Uhr
in der Gaststätte „En de Hött“ in Willich eingeladen.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung und Eröffnung**
- 2. Beratung und Beschlussfassung über die
Verlängerung des bestehenden Pachtvertrages
ab 01.04.2013 um weiter neun Jahre**
- 3. Verschiedenes**

Willich, den 02.07.2012

**Der Vorsitzende des Jagdvorstandes
„Hans-Gottfried Weyers“**

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 626

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Das Aufgebot der Sparkassenbücher

Nr. 3102066895
Nr. 3168034340
Nr. 3168176885

wurde beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen.

Krefeld, den 29.06.2012

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 626

Einwohner am 31. Mai 2012

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 30. Juni 2011)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.839	7.777	8.062
Gemeinde Grefrath	15.571	7.637	7.934
Stadt Kempen	35.651	17.296	18.355
Stadt Nettetal	41.919	20.571	21.348
Gemeinde Niederkrüchten	15.424	7.595	7.829
Gemeinde Schwalmtal	18.866	9.198	9.668
Stadt Tönisvorst	29.637	14.360	15.277
Stadt Viersen	75.347	36.390	38.957
Stadt Willich	51.816	25.388	26.428
Kreis Viersen	300.070	146.212	153.858

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 627

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027
E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat
Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
